

Inhaltsverzeichnis

I	Entwicklung der Berliner Anwaltschaft	3
II	Berufsrecht	
	1) Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft	3
	2) Rechtsdienstleistungsgesetz nebst BRAO-Änderung	4
	3) Telekommunikationsüberwachungsgesetz	4
	4) Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf dem Gebiet des Berufsrechts	5
	4. 1) Zulässigkeit von Online-Fortbildung im Rahmen von § 15 FAO	5
	4. 2) Briefkopfgestaltung nach dem 1. Juni 2007	6
	4. 2. 1) Angaben zur Zweigstelle auf dem Briefkopf	6
	4. 2. 2) Angaben zur Zulassung bei den Gerichten	6
	4. 3) Wer darf Zweigstellen errichten? (Anwendung des neuen § 27 BRAO nach Wegfall des Zweigstellenverbots)	6
	5) Tätigkeit der Abteilungen	7
	6) Vermittlungstätigkeit	9
	7) Bürgersprechstunde	9
	8) Datenschutz	11
III	Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer	
	1) Bericht von den Hauptversammlungen	11
	2) Konferenz der Gebührenreferenten	12
IV	Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstandes	
	1) Jugendstrafvollzugsgesetz	14
	2) Kontopfändungsschutz	15
	3) Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht	15
	4) Reform des Gerichtsvollzieherwesens	16
	5) RVG VV Nr. 4142 Verfahrensgebühr bei Einziehung	16
	6) Änderung des Sozial- und Arbeitsgerichtsgesetzes	16
	7) Änderung des Erb- und Verjährungsrechts	17
	8) Änderung der ZPO	17
	9) Vergütungsvereinbarung bei bewilligter PKH	18
	10) Vereinbarung von Erfolgshonoraren	19
	11) Änderung des Beratungshilferechts	20
	12) Neuer Ausbildungsberuf „Legal Assistant“	21
	13) Heimliche Vaterschaftstests	21
V	Kontakte zur Berliner Justiz	
	1) Antrittsbesuch der Justizsenatorin	23
	2) Treffen mit dem Staatssekretär	24
	3) Rechtsausschuss	24
	4) Gesprächstermin mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft	25
	5) Beirat für Mediation an den Berliner Zivilgerichten	25
	6) Interdisziplinäres Zusammenwirken in Familienverfahren	25
	7) Europäischer Tag der Ziviljustiz	26
	8) Besuch einer Delegation norwegischer Rechtsanwälte beim Landgericht Berlin	26
	9) Weitere Kontakte	26

VI Internationale Kontakte

1) International Bar Association (IBA)	27
2) Union International des Advocats (UIA)	27
3) Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE)	28
4) European Criminal Bar Association (ECBA)	28
5) Institut für Menschenrechte der Europäischen Anwälte (IDHAE)	28
6) Twinning mit der City of Westminster and Holborn Law Society	29

VII Berufspolitische Veranstaltungen

1) Veranstaltung der BRAK Brüssel	29
2) 4. Europäischer Juristentag	29
3) 58. Deutscher Anwaltstag	29
4) Institut für Kammerrecht e. V.	29

VIII Fortbildung

1) Neu im Programm	30
2) Regelmäßige Veranstaltungen	30
3) Kooperationsveranstaltungen	31

IX Öffentlichkeitsarbeit

1) Anwalt ohne Recht / Stolperstein	31
2) Veranstaltung mit Bundesjustizministerin Zypriens	32
3) Menschenrechte	33
4) Bürgersprechstunde	33
5) Medienbeiträge zu Verbraucherfragen	33
6) Neue Justiz	34
7) Weitere Presseerklärungen	34

X Mitgliederservice

1) Kammerton	34
2) Website	34
3) Newsletter	35
4) Anwaltszimmer	35
5) Vorstandswahl elektronisch	36
6) Werbung auf Ausbildungsmesse	36
7) Empfänge	37

XI Ausbildung

1) Juristenausbildung	37
2) Ausbildung der ReNos	38

XII Jahresabschluss

1) Gewinn- und Verlustrechnung 2007	40
2) Bilanz zum 31. Dezember 2007	44

XIII Mitgliederstatistik 46**XIV Selbstverwaltungsgremien** 47**XV Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht** 53

I Entwicklung der Berliner Anwaltschaft

Im Jahr 2007 ist die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Berlin von 11.147 auf 11.590 gestiegen, das ist ein Anstieg knapp unter 4%. Im Vorjahr lag der Anstieg bei 3,8%, 2005 noch bei 5,2%. Der Anteil der Rechtsanwältinnen ist von 30,5 auf 31,1% leicht gestiegen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im vergangenen Jahr 287 Anwältinnen (42%) und 404 Anwälte (58%) erstmals zugelassen wurden. 2007 wurden 27 Rechtsanwaltsgesellschaften (Vorjahr: 20) und 4 europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen (6). 139 Berliner Kammermitglieder haben in Berlin oder in anderen Kammerbezirken Zweigstellen errichtet, 64 Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kammerbezirken haben in Berlin eine Zweigstelle errichtet.

Weitere Daten sind der Mitgliederstatistik (siehe unter XIII) zu entnehmen.

II Berufsrecht

1) Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Am 1. Juni 2007 sind das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft und mit ihm wichtige inhaltliche Änderungen der BRAO in Kraft getreten.

Die BRAO hat dadurch eine notwendige und daher seit Jahren von der Anwaltschaft eingeforderte Liberalisierung erfahren, die folgende wesentliche Neuerungen mit sich bringt:

Der Rechtsanwaltskammer obliegt seit dem 1. Juni 2007, die Vereidigung der neu zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vorzunehmen (§ 12 a BRAO). Die mit der gesonderten Eidesleistung vor den Landgerichten einhergehende Verzögerung bei der Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit hat sich damit erledigt. Bislang haben die Vorstandsmitglieder der Kammer 412 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in insgesamt 30 Terminen in den Räumen der Geschäftsstelle vereidigt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zulassung bei einem Gericht und die fünfjährige Wartefrist für die OLG-/Kammergerichtszulassung entfallen. Das bedeutet, dass Rechtsanwälte seit dem 1. Juni 2007 mit dem ersten Tag ihrer Zulassung vor den Oberlandesgerichten postulationsfähig sind. Neben der Wartefrist bleibt den Rechtsanwälten damit auch die Durchführung eines weiteren Verfahrens zur Zulassung bei den Oberlandesgerichten erspart (hierzu Weiteres unter „Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf dem Gebiet des Berufsrechts“).

Das bislang in § 28 BRAO festgeschriebene Zweigstellenverbot ist weggefallen. Rechtsanwälte sind zwar weiterhin verpflichtet, eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer einzurichten, es ist nunmehr aber erlaubt, zusätzlich eine oder mehrere Zweigstellen innerhalb oder außerhalb des Bezirks einzurichten. Einziges formales Erfordernis ist eine Anzeige an die Kammer. Wird eine Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer eröffnet, ist auch eine Anzeige an diese Kammer erforderlich (hierzu Weiteres unter „Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf dem Gebiet des Berufsrechts“).

Vereinfachungen haben auch die Änderungen der Vorschriften zur Vertreterbestellung zur Folge. Nach § 53 Abs. 2 BRAO können Rechtsanwälte nun ihren Vertreter unabhängig von der Dauer der Vertretung selbst bestellen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt aus der Kammer erfolgt, der der Vertretene angehört. Die Vertretung kann auch von vorneherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. Dies ist der Kammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 BRAO). Eine Bestellung auf Antrag durch die Kammer ist nur noch dann erforderlich, wenn der Vertreter einer anderen Kammer angehört.

Die Rechtsanwaltskammer ist befugt, Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Auskunft über den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Haft-

pflichtversicherung eines Mitgliedes zu erteilen, sofern dieses kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft gegenüber dem Vorstand geltend gemacht hat (§ 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO).

Als Kandidaten bei einer Vorstandswahl dürfen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgestellt werden, die ihren Beruf mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt haben. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist nicht mehr, dass Kandidaten das 35. Lebensjahr erreicht haben.

Die Satzungsversammlung ist um fast die Hälfte ihrer Mitglieder verkleinert worden. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Bis zur Gesetzesänderung waren für je angefangene 1000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen. § 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO sieht jetzt vor, dass für je angefangene 2000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen ist. Diese Gesetzesänderung hat sich auf die in 2007 erfolgten Wahlen zur 4. Satzungsversammlung nicht mehr auswirken können, so dass erst bei der im Jahr 2011 anstehenden nächsten Legislaturperiode des Parlaments der Anwaltschaft die Reduzierung spürbar wird.

2) **Rechtsdienstleistungsgesetz nebst BRAO-Änderung**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes bringt neben den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes weitere Änderungen der BRAO, die Ende 2007 bereits in Kraft getreten sind:

Durch Änderung des § 59 a Abs. 1 BRAO und Folgeänderung des § 59 e Abs. 2 BRAO ist das Verbot der Sternsozietät entfallen. Nicht erlaubt war es Rechtsanwälten bislang, mehreren Sozietäten anzugehören. Die Streichung der Wörter „in einer Sozietät“ erlaubt es Rechtsanwälten nunmehr, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben. Da diese Regelung entsprechend für die Berufsausübung in einer Bürogemeinschaft gilt, ist es Rechtsanwälten neuerdings auch möglich, ihre berufliche Tätigkeit in mehreren Bürogemeinschaften zu entfalten.

Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Abtretung einer Gebührenforderung erleichtert worden. Bislang forderte § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO als Voraussetzung für die Übertragung der Einziehung von Vergütungsforderungen an andere Personen als Rechtsanwälte, dass eine Einwilligung des Mandanten vorliegt und kumulativ, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos geblieben ist. Nach dem neuen § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO ist die Forderungsabtretung oder Übertragung ihrer Einziehung schon bei ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Mandanten gestattet. Diese neue Regelung ermöglicht es insbesondere, dass Rechtsanwälte das Inkasso ihrer Honorare auf Verrechnungsstellen übertragen können und damit der oftmals schlechten Zahlungsmoral ihrer Mandanten nicht mehr schutzlos ausgeliefert sind.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz wird am 1. Juni 2008 in Kraft treten.

Es ist den vielfältigen Bemühungen von BRAK und DAV zu verdanken, dass das Primat der Rechtsberatung bei den Rechtsanwälten geblieben ist. Nur in wenigen Teilbereichen dürfen auch andere Berufe als Annex zu ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in beschränktem Umfang Rechtsberatung erteilen. Die Vertretung vor Gerichten ist weiterhin ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten.

3) **Telekommunikationsüberwachungsgesetz**

Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG ist am 31.12.2007 verkündet worden und am 01.01.2008 in Kraft getreten. Nachdem noch am Tag der Verkündung

Verfassungsbeschwerde und ein Antrag auf einstweilige Anordnung eingereicht wurden, wird sich das Bundesverfassungsgericht damit befassen.

Die anwaltlichen Berufsorganisationen versuchten im Jahr 2007 bis zum Schluss, das Gesetz in der verabschiedeten Fassung zu verhindern. Der Gesetzgeber hat in § 160 a StPO einen unterschiedlichen Mandantenschutz bei Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Rechtsanwälten vorgesehen. Nur beim (selbst unverdächtigen) Strafverteidiger besteht nach § 160 a Abs.1 StPO ein Beweiserhebungsverbot, während gegen den (unbescholtenen) „sonstigen“ Rechtsanwalt Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. auch die Telefonüberwachung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung prinzipiell zulässig sind.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen wurde im Gesetzgebungsverfahren vom Rechtsausschuss des Bundestages am 19.09.2007 als Sachverständige gehört und hat dabei darauf hingewiesen, dass eine eigene Berufsgruppe der Strafverteidiger nicht bestehe, die Unterscheidung zu den anderen Rechtsanwälten in der Praxis oft gar nicht möglich sei und sie bei den Mandanten zu einer verfassungswidrigen Einschränkung ihrer Rechtsstellung führe.

Die Präsidentin und mehrere Vorstandsmitglieder haben sich am Morgen des 30.11.2007 an der Demonstration des Berliner Anwaltsvereins vor dem Bundesrat beteiligt, mit der die Ministerpräsidenten und Justizminister aufgefordert wurden, dem Antrag des Landes Berlin zu folgen und den Vermittlungsausschuss anzurufen. Da der Bundesrat dem Gesetz aber zustimmte, konnte es der Bundespräsident zum Jahresende 2007 ausfertigen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte den Bundespräsidenten noch Anfang Dezember in einem Schreiben gebeten, das Gesetz nicht auszufertigen, da es in Teilen verfassungswidrig sei.

4) Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf dem Gebiet des Berufsrechts

Der Gesamtvorstand wird mit berufsrechtlichen Fragen dann befasst, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abteilungen zu klären, grundsätzliche Fragestellungen zu erörtern oder Anfragen anderer Rechtsanwaltskammern zu beantworten sind.

Die folgende Darstellung ist nicht erschöpfend. Sie soll beispielhaft über die praxisrelevantesten Entscheidungen des Vorstandes informieren und eine Tendenz in der Anwendung des Berufsrechts durch den Gesamtvorstand aufzeigen.

4. 1) Zulässigkeit von Online-Fortbildung im Rahmen von § 15 FAO

Nach § 15 FAO müssen Fachanwälte und Fachanwältinnen einen Fortbildungsnachweis erbringen. Außer durch wissenschaftliche Publikationen kann dies nach dem Wortlaut des Gesetzes durch die dozierende oder hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erfolgen. Der Vorstand hatte sich mit der Frage zu befassen, ob auch die Teilnahme von Fachanwälten an sogenannten Online-Seminaren anerkennungsfähig ist. Noch vor einigen Jahren musste diese Frage unter Hinweis auf die wenig erprobten Methoden der Anbieter von Fortbildungsfernkursen und den damit einhergehenden Missbrauchsmöglichkeiten verneint werden. Zwischenzeitlich ist diese Fortbildungsmethode weiter ausgebaut worden. Um den Teilnehmern den Nachweis der Teilnahme gegenüber der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen, stellen die Anbieter beispielsweise „Fingerprintmäuse“ zur Verfügung, durch deren Verwendung der Teilnehmer eines Seminars seine Identität mehrfach nach Zufallsprinzip nachweisen muss.

Hinzu kommt, dass viele Anbieter zur Ermöglichung einer interaktiven Teilnahme Foren für die Teilnehmer einrichten. Der bei Präsenzveranstaltungen nicht zu unterschätzende Austausch mit dem Referenten und den weiteren Teilnehmern des Online-Seminars ist damit auch bei dieser Fortbildungsmethode möglich.

Der Gesamtvorstand hat sich daher dafür ausgesprochen, elektronisch vermittelte Fortbildung dann anzuerkennen, wenn die Nachweisbarkeit der Teilnahme gewährleistet ist.

4. 2) Briefkopfgestaltung nach dem 1. Juni 2007

4. 2. 1) Angaben zur Zweigstelle auf dem Briefkopf

Durch Anfragen aus dem Kreis der Mitglieder sah sich der Gesamtvorstand dazu veranlasst zu beraten, ob die seit dem 1. Juni 2007 zulässige Einrichtung einer Zweigstelle, wenn sie denn auf dem Briefkopf aufgeführt wird, als solche auch gekennzeichnet werden muss.

Im Gegensatz zu einigen anderen Rechtsanwaltskammern ist der Gesamtvorstand zu der Auffassung gelangt, dass eine Kennzeichnung der Zweigstelle als solche mangels gesetzlicher Grundlage nicht erforderlich ist. Er sieht daher keine Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf dem Briefbogen zwischen Kanzlei und Zweigstelle zu differenzieren.

Berufsrechtlich besteht für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch nach § 43 b BRAO die Verpflichtung, das zu halten, was dem Rechtsuchenden durch den Außenauftritt auf dem Briefkopf „versprochen“ wird. Werden Kanzlei und Zweigstelle nebeneinander ohne weitere Differenzierung auf dem Briefbogen geführt, muss auch die Erreichbarkeit bei der Zweigstelle ebenso gewährleistet sein, wie am eigentlichen Kanzleisitz. Diejenigen Rechtsanwälte, die das nicht durch den Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sicherstellen können, sollten im eigenen Interesse prüfen, ob nicht die Kennzeichnung der Zweigstelle gegebenenfalls unter Angabe von Anwesenheitszeiten geboten ist.

4. 2. 2) Angaben zur Zulassung bei den Gerichten

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung ist auch die Zulassung bei bestimmten Gerichten entfallen.

Das Gesetz spricht nun in § 12 BRAO von der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Eine Angabe auf dem Briefkopf, die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sei z. B. „beim Kammergericht“ zugelassen, ist daher nach Auffassung des Gesamtvorstandes unrichtig und damit unsachlich i. S. d. § 43 b BRAO und § 6 BORA. Der Vorstand hat eine Aufbrauchfrist für vorhandenes Briefpapier bis zum 31. Dezember 2007 für angemessen gehalten und dies im Kammerton veröffentlicht.

4. 3) Anwendung des neuen § 27 BRAO nach Wegfall des Zweigstellenverbots

Wer darf Zweigstellen errichten?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erlaubt, Zweigstellen einzurichten (§ 27 BRAO). Um die Frage, ob auch der in Sozietät zusammengeschlossene Rechtsanwalt, der angestellte Rechtsanwalt oder Sozietäten allgemein befugt sein sollen, Zweigstellen einzurichten, hat sich unter den Rechtsanwaltskammern ein Meinungsstreit entsponnen. Der unklaren Gesetzeslage ist es geschuldet, dass zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis unter den Kammern zunächst ein Symposium in München stattfinden musste.

Der Gesamtvorstand hat sich mit den Arbeitsergebnissen befasst und folgende Handhabung des § 27 Abs. 2 BRAO beschlossen:

- Sozietäten können gemeinsame Zweigstellen in der Form errichten, dass alle Sozien dieselbe Zweigstelle unter ihrer Kurzbezeichnung angeben.
- Sozien können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.
- Angestellte Rechtsanwälte können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.

5) Tätigkeit der Abteilungen

Art	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V	Abt. VI	gesamt	2006
Berufsrechtliche schriftl. Auskünfte	11	16	23	16	10	12	88	67
Allgemeines Register	-	-	2	-	2	-	4	1
Werbeangelegenheiten	-	-	-	-	182	1	183	154
Beschwerden	119	168	324	291	186	166	1254	1281
Datenschutz RAe	-	-	1	-	-	-	1	-
Gebührengutachten	-	92	-	-	-	-	92	93
Gebührensachen	-	241	1	-	-	2	244	233
Mitteilungen anwaltsger. Verfahren	2	3	4	4	-	2	15	29
Mitteilungen Strafsachen	3	18	16	23	15	7	82	104
Mitteilungen Zivilsachen	14	24	30	38	19	15	140	144
Zulassungsverfahren	-	-	-	-	-	1011	1011	951
Anträge auf Fachanwaltszulassung	292	-	-	-	-	-	292	326
Zulassungsverfahren zum KG	-	-	-	-	-	48	48	323
Bewerbung zum Notar	-	-	-	1	-	-	1	-
Personalverwaltungsangelegenheiten	65	104	144	171	79	83	646	604
Prüfung Widerruf der Zulassung	6	8	6	20	9	6	55	75
Unerlaubte Rechtsberatung	-	-	-	-	62	-	62	84
Abwickler- und Vertretervergütung	1	-	4	1	3	-	9	7
Vermittlung	2	2	8	6	5	1	24	30
Anfrage nach Berufshaftpflichtvers. der RAe	1	-	16	7	2	1	27	-
Summe	516	676	579	578	574	1355	4278	4506

Die sechs Abteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin (Besetzung siehe unter XIV) bearbeiten alle Angelegenheiten der Rechtsanwälte, wobei sich die Zuständigkeit am Familiennamen der Anwälte orientiert

- Abteilung I A – Bq
- Abteilung II Br – Gen
- Abteilung III Geo – Kuc
- Abteilung IV Kud – Rt
- Abteilung V Ru – Tak
- Abteilung VI Tal – Z

und keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung der Rechtsanwaltskammer vorliegt.

Den Mitgliedern der Abteilung I obliegt als Sonderzuständigkeit die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Fachanwaltschaft.

Ausweislich der Statistik verlieh die Abteilung I des Vorstandes 2007 insgesamt 294 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Damit stieg die Zahl der in Berlin zugelassenen Fachanwältinnen und Fachanwälte auf 1720. Die Zahl der Neuanträge betrug 292 (im Vorjahr 326).

Wie schon in den Vorjahren mussten auch im Berichtsjahr die organisatorischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Fachanwaltsanträge geschaffen werden. Hierzu gehörte im Wesentlichen die Bildung eines Fachanwaltsausschusses (§ 17 FAO) für die neu eingeführte Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Der Vorstand hatte im „Kammerton“ um Bewerbung für eine Mitarbeit in diesem Ausschuss gebeten und konnte aus einer erfreulichen Anzahl von Bewerbern zum Ende des vergangenen Jahres den Ausschuss bestellen.

Im vergangenen Jahr fand erstmals ein Erfahrungsaustausch zwischen den zahlreichen Fachanwaltsausschussmitgliedern und den Mitgliedern der zuständigen Abteilung I des Vorstandes statt. Im Mittelpunkt des Austauschs stand die Frage, welchen Anforderungen die zum Nachweis der praktischen Erfahrungen einzureichende Fallliste genügen muss. Um den Antragstellern eine Hilfeleistung an die Hand zu geben und damit das Antragsverfahren zu verkürzen, wurde das Muster einer Fallliste auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de unter „Für Mitglieder/Merkblätter“ eingestellt.

Die Abteilung II erstattete neben der Bearbeitung von Widerrufs- und Beschwerdeverfahren (168) in Sonderzuständigkeit insgesamt 92 größtenteils von Gerichten angeforderte Gebührengutachten (Vorjahr 93) und bearbeitete 241 Gebührensachen (Vorjahr 233), d. h. gebührenrechtliche Anfragen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Vermittlungen zwischen dem Auftraggeber und seinem Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Gebührenrechts.

Die Abteilung III bearbeitete neben ihrer Zuständigkeit für Beschwerden (324) und Widerrufsangelegenheiten (6) in ihrer Sonderzuständigkeit für den Datenschutz eine diesbezügliche Beschwerde. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen des Berufsrechts wurde diese Sonderzuständigkeit mit dem Ziel geschaffen, datenschutzrechtliche Kompetenz in einer Abteilung zu bündeln.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Abteilung IV war im Berichtszeitraum neben zahlreichen Personalverwaltungsangelegenheiten (171) und berufsrechtlichen Anfragen wiederum die Bearbeitung von Beschwerden (291) und Widerrufsverfahren (20). Die Anzahl der Widerrufsverfahren liegt mit 20 Verfahren höher als in den vergangenen Jahren, auch wenn sie insgesamt von 75 auf 55 zurückgegangen ist. Der Rückgang der Widerrufsverfahren insgesamt ist darauf zurückzuführen, dass die vom Vermögensverfall betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunehmend frühzeitig Erkundigungen einholen, zu den Möglichkeiten, durch die Einleitung eines Insolvenzverfahrens und den Wechsel in ein Angestelltenverhältnis den Widerruf und damit einhergehende langwierige Verfahren zu vermeiden.

Die Abteilung V hat neben 186 Beschwerden und 9 Widerrufsverfahren insgesamt 182 Werbeangelegenheiten (Vorjahr 154) und 62 Verfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung (Vorjahr 84) in Spezialzuständigkeit bearbeitet.

Auch im Jahr 2007 ergab eine durch eine Beschwerde veranlasste Überprüfung des neu erschienenen Branchenfernsprechbuches, dass etwa ein Dutzend Kammermitglieder sich ohne Befugnis als Fachanwälte ausgaben oder zusammen mit Kollegen, die die Fachanwaltsbefugnis haben, in den Spalten für Fachanwälte warben.

Die Abteilung V hat berufsrechtliche Aufsichtsverfahren eingeleitet und wettbewerbsrechtlich die Betroffenen zu strafbewährten Unterlassungserklärungen aufgefordert.

Den Mitgliedern der Abteilung VI des Vorstandes obliegt neben der Bearbeitung von Beschwerden in Sonderzuständigkeit die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ausweislich der Statistik (unter XIII) wurden im Berichtsjahr insgesamt 940 Neuzulassungen ausgesprochen. Neu zugelassen wurden 373 Rechtsanwältinnen und 567 Rechtsanwälte.

Neben der Zulassung obliegt der Abteilung VI als weitere Sonderzuständigkeit die Prüfung der

Vereinbarkeit angezeigter Nebentätigkeiten mit dem Rechtsanwaltsberuf. Die Prüfung erfolgt nicht nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Zulassungsantrages, sondern auch dann, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nach § 56 Abs. 2 BRAO die Aufnahme einer Nebentätigkeit anzeigt. Nach wie vor kommt es immer wieder zu Verstößen gegen diese Berufspflicht, so dass Verfahren wegen der Verletzung dieser Pflicht durchgeführt werden mussten und in einem Fall sogar eine Rüge auszusprechen war. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Statistik.

6) Vermittlungstätigkeit

Gemäß § 73 II Nr. 3 BRAO hat der Vorstand die Aufgabe, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

Dieses Angebot ist im Jahre 2007 in 24 Fällen in Anspruch genommen worden. Es gibt insoweit keine Spezialzuständigkeit, sondern diese Aufgabe wird von allen 6 Abteilungen nach Buchstabenzuständigkeit wahrgenommen.

Die relativ geringe Zahl von 24 Vermittlungen – in dieser Zahl sind allerdings nicht Gebührenvermittlungen enthalten, die von der Abteilung II in Spezialzuständigkeit bearbeitet werden – erklärt sich aus der Freiwilligkeit der Teilnahme beider Beteiligten, also des Bürgers und des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin.

Das Bundesministerium für Justiz und die Senatsverwaltung für Justiz haben im letzten Jahr mit einem umfangreichen Fragenkatalog die Inanspruchnahme und Akzeptanz dieser Vermittlungstätigkeit der Kammern untersucht.

Rechtspolitische Überlegungen gehen dahin, die Vermittlung der Kammern auszubauen und bei der BRAK eine Ombudsstelle einzurichten.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich an dieser Diskussion beteiligt. Wegen guter Erfahrungen im Bereich der Banken und Versicherungen oder auch der Schlichtungsstellen der Ärztekammern stehen wir einer solchen Entwicklung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Der Vorstand hält allerdings die Freiwilligkeit der Teilnahme seitens der Anwaltschaft für unerlässlich.

Unabhängig von der eventuellen Einrichtung einer Ombudsstelle bei der BRAK sind wir bei entsprechenden Anträgen bereit, die Vermittlungstätigkeit auszubauen, um gütliche Einigungen zwischen Mandanten und Anwalt in geeigneten Fällen im Interesse der Akzeptanz und Anerkennung unseres Berufs zu fördern.

7) Bürgersprechstunde

Seit Juli 2007 findet in den Räumen der Geschäftsstelle jeden Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr eine Bürgersprechstunde statt. Als Gesprächspartner stehen in der Geschäftsstelle die Geschäftsführer und gelegentlich ein Vorstandsmitglied zur Verfügung.

Die Bürgersprechstunde soll den Bürgern folgende Möglichkeiten einräumen:

- Der Bürger kann über den Verlauf einer bereits eingereichten Beschwerde Erkundigungen einholen.
- Der Bürger kann sich über den Gang und Verlauf eines beabsichtigten Beschwerdeverfahrens informieren.
- Der Bürger kann Erkundigungen über die einzuhaltenden Berufspflichten einholen.
- Der Bürger kann eine Beschwerde mündlich vortragen und schriftlich protokollieren lassen (allerdings nur, wenn er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist).

Die Bürgersprechstunde bietet die Möglichkeit, falsche Vorstellungen über die Berufspflichten zu korrigieren und Imagewerbung für die Anwaltschaft zu betreiben.

Diese Einrichtung wurde mit einer Pressemitteilung bekannt gegeben, zudem wurde ein Flyer entworfen, der über die Bürgersprechstunde informiert und den Sinn und Zweck der Bürgersprechstunde verdeutlicht. Wir haben die Flyer an die Rechtsantragsstellen der Berliner und Brandenburger Gerichte verschickt.

Zunächst war beabsichtigt, keine Termine zu vergeben. Der große Andrang von bis zu 12 Bürgern pro Sprechstunde, die dadurch bedingten Wartezeiten und nicht zuletzt die Gesamtdauer von bis zu vier Stunden haben eine Terminvergabe erforderlich gemacht. Die Geschäftsstelle vergibt pro Bürgersprechstunde bis zu 8 Gesprächstermine á 15 Minuten. Von den 8 angemeldeten Bürgern halten in der Regel 6 den Termin auch tatsächlich ein.

Bis Jahresende 2007 haben 22 Bürgersprechstunden mit insgesamt 158 Bürgergesprächen stattgefunden.

Das Publikum der Bürgersprechstunde ist bunt gemischt. Von ganz jung bis ganz alt, vom Freiberufler bis zum Rentner ist alles vertreten. Querulanten und Unbelehrbare sind – entgegen unseren Erwartungen – die Ausnahme.

Die von uns geführte Statistik ergibt als Hauptanliegen, Erkundigungen zu den Möglichkeiten einzuholen, sich bei der Rechtsanwaltskammer zu beschweren (41 Fälle). 31 Bürger beklagten eine wirkliche oder vermeintliche Schlechtleistung des Anwalts und 33 hatten Fragen zu Gebührenabrechnungen. 18 kamen schon mit dem Vorsatz, Beschwerde einlegen zu wollen. 41 Bürger haben die Sprechstunde als (vermeintliche) Möglichkeit für eine kostenlose Rechtsberatung missverstanden.

Lediglich 6 Bürger erkundigten sich über ein schon anhängiges Beschwerde- / Vermittlungsverfahren und nur 1 Bürger führte Beschwerde über die Handhabung eines schon anhängigen Beschwerdeverfahrens.

Ergebnis der Bürgersprechstunde:

In 28 Fällen wurde die Einlegung einer Beschwerde / ein Vermittlungsverfahren empfohlen, in 13 Fällen wurde die Beschwerde gleich auf der Geschäftsstelle aufgenommen. In 38 Fällen schien es angebracht, dem Bürger eine weitere Kontaktaufnahme / Gespräch mit seinem Rechtsanwalt zu empfehlen. 21 Bürgern wurde empfohlen, sich zur Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche an einen anderen Rechtsanwalt zu wenden.

95% verließen die Sprechstunde augenscheinlich zufrieden, obwohl die Rechtsanwaltskammer ihnen in vielen Fällen nicht weiterhelfen konnte. Unserer Auffassung nach steht die konkrete Hilfeleistung nicht so sehr im Vordergrund. Entscheidend ist vielmehr, den Bürgern und Bürgerinnen das Gefühl zu vermitteln, mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Liegt das Anliegen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs reicht eine verständliche Erklärung der Aufgaben des Vorstandes und der Zuständigkeitsgrenzen oft aus.

Fazit:

Die Bürgersprechstunde ist ein Erfolg. Sie bietet Gelegenheit, mit Bürgern in persönlichen Kontakt zu treten, die mit ihrem Rechtsanwalt, aus welchen Gründen auch immer, unzufrieden sind. Sie ermöglicht uns – soweit angebracht – bei den Bürgern Verständnis für die Art und Weise der Mandatsbearbeitung durch den Rechtsanwalt hervorzurufen. Sie versetzt uns zudem in die Lage, die Rolle der Kammer zu veranschaulichen und von der Einlegung einer unschlüssigen Beschwerde abzuraten bzw. diese zur Klärung des Sachverhalts anzuregen.

8) Datenschutz

Auch im vergangenen Jahr hat uns das Thema Datenschutz beschäftigt. Im Mai 2007 hat der Vorstand den neuen Geschäftsführer, Rechtsanwalt Ehrig, zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Im Anschluss an die Podiumsdiskussion vom 4. Dezember 2006 haben wir am 31. Mai 2007 eine weitere Veranstaltung über Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien mit Dr. Thomas Petri, Bereichsleiter Recht, und Hanns-Wilhelm Heibey, Bereichsleiter Informatik beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, durchgeführt.

Dabei ging es schwerpunktmäßig um die Datensicherheit bei der elektronischen Kommunikation zwischen Kanzlei und Mandanten. Bei technisch nicht versierten Privatleuten empfiehlt Dr. Petri „lieber die gute alte Briefpost“ zu verwenden (vgl. Interview Berliner Anwaltsblatt 2007, S. 172). Bei intensivem E-Mail-Verkehr mit Mandanten aus der Wirtschaft sollte der Rechtsanwalt zur Wahrung der Verschwiegenheit auf Verschlüsselung drängen (vgl. Veranstaltungsbericht Berliner Anwaltsblatt 2007, S. 265). Dem Anwalt und der Anwältin solle das Risiko des ungeschützten E-Mail-Verkehrs bewusster sein als dem durchschnittlichen Verbraucher. Wegen eines möglichen Informationsgefälles über die Gefahren des ungeschützten E-Mail-Verkehrs schlägt Herr Dr. Petri vor, der Rechtsanwalt solle sich, wenn die Kanzlei unverschlüsselten E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten pflegt, vom Mandanten ein schriftliches Einverständnis unter einem Aufklärungsbogen erteilen lassen.

Der Vorstand hält die Einhaltung des Datenschutzes für eine Berufspflicht des Anwalts und hat für eventuelle Beschwerden eine Spezialzuständigkeit in Abteilung III begründet, da wir nach wie vor der Auffassung sind, dass die Rechtsanwaltskammer, und nicht der Datenschutzbeauftragte, insoweit die Berufsaufsicht führt. Inzwischen ist auch die erste diesbezügliche Beschwerde eingegangen und abschließend bearbeitet.

III Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer

1) Bericht von den Hauptversammlungen

Am 20. April 2007 fand die 111. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt, an der die Präsidentin und die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen haben.

Zur Diskussion stand u. a. das vom baden-württembergischen Justizminister mit Unterstützung seines sächsischen Kollegen präsentierte Reformmodell zur Juristenausbildung. Danach ist beabsichtigt, das Jura-Studium auf einen Bachelor- und einen Masterabschluss umzustellen und das bisher an das Studium anschließende Referendariat einschließlich des Zweiten Staatsexamens abzuschaffen.

Die Präsidenten verständigten sich anlässlich dieser Hauptversammlung auf Eckpunkte, unter deren Einhaltung die Neustrukturierung des volljuristischen Studiums zu einem Bachelor- und Masterstudium möglich wäre. Unabdingbare Voraussetzung ist die Beibehaltung des Einheitsjuristen, der Staatsexamina und insbesondere des Referendariats. Es wurde eine entsprechende Resolution verabschiedet.

Am 13. September 2007 fand die 112. Hauptversammlung und am 14. September 2007 die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Kiel statt, an der neben der Präsidentin und der Geschäftsführung weitere Vorstandsmitglieder teilnahmen.

Nach eingehender Diskussion wurde ein eigener Gesetzgebungsvorschlag zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars beschlossen (hierzu mehr unter „Stellungnahmen des Vorstandes zu Gesetzgebungsvorhaben“).

Im Hinblick auf die damals noch von der Bundesregierung geplanten, inzwischen jedoch umgesetzten Änderungen beim Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor verdeckten Ermittlungen rie-

fen die Präsidenten in einer Resolution dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten.

Schließlich wählte die Hauptversammlung turnusmäßig ein neues Präsidium.

Der bisherige Präsident Dr. Bernhard Dombek, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, stellte sich nach achtjähriger Präsidentschaft nicht mehr zur Wiederwahl. Zu seinem Nachfolger wurde der Hamburger Rechtsanwalt Axel C. Filges gewählt, der bereits vier Jahre als Vizepräsident der BRAK im Präsidium mitgewirkt hat.

Neben dem Präsidenten Axel C. Filges gehören dem neu gewählten Präsidium der BRAK ferner an:

- Dr. Michael Krenzler (Präsident der RAK Freiburg)
- JR Dr. Norbert M. Westenberger (Präsident der RAK Koblenz)
- Hansjörg Staehle (Präsident der RAK München)
- Ekkehart Schäfer (Präsident der RAK Tübingen) als Vizepräsidenten.
- Alfred Ulrich (Präsident der RAK Düsseldorf) als Schatzmeister.

Dem Vorstandsmitglied Dr. Dombek wurde im Anschluss an die Hauptversammlung im Rahmen einer festlichen Abendveranstaltung das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen, welches ihm durch die Bundesjustizministerin überreicht wurde. In ihrer Rede würdigte sie Dombeks Verdienste für die Anwaltschaft und hob insbesondere das von ihm als Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin ins Leben gerufene Werk „Anwalt ohne Recht“ hervor und die sich daran anschließende Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Am 29. November 2007 fand in Berlin die 114. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt, an der nur die Präsidenten der Kammern teilnahmen. In der Hauptsache wurde der inzwischen vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren des Bundesjustizministeriums beraten (hierzu mehr unter „Stellungnahmen des Vorstandes zu Gesetzgebungsvorhaben“).

Im Anschluss an die Versammlung lud die BRAK zum Parlamentarischen Abend der BRAK ein. Dieser Abend wird traditionell von der BRAK zum Ende des Jahres hin veranstaltet und dient dem Austausch mit Parlamentariern, Justizministern der Länder, der Bundesjustizministerin und Mitarbeitern aus dem Bundesjustizministerium zu justiz- und rechtspolitischen Themen.

2) Konferenz der Gebührenreferenten

Halbjährlich im Frühjahr und im Herbst findet die Konferenz der Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern statt.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin war dabei durch Vizepräsident Gustavus, die Vorsitzende der Gebührenabteilung II Frau Dr. Frense und durch den Geschäftsführer Ehrig vertreten.

Die 54. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 31. März 2007 in Berlin statt. Die Tagung befasste sich vorrangig mit zwei Generalthemen, die inhaltlich eng zusammenhängen, erstens der Deregulierung des anwaltlichen Gebührenrechts und zweitens der Frage der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren. Das BVerfG hatte in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2006 den Gesetzgeber verpflichtet, bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Grundlage zur verfassungsmäßigen Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars zu schaffen.

Darüber hinaus stellten die Gebührenreferenten zur Thematik der Vergütungsvereinbarung mit beratungshilfeberechtigten Mandanten folgende gemeinsame Auffassung fest:

„Einer Vergütungsvereinbarung stehen weder gesetzliche noch berufsrechtliche Gesichtspunkte entgegen, wenn der Mandant in Kenntnis seiner Beratungshilfeberechtigung auf die Inanspruchnahme von Beratungshilfe verzichtet.“

Weiterhin wurde beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und vorzuschlagen, auch Beschwerden nach §§ 91 a, 99 ZPO in die Vorbemerkung 3.2.1 VV RVG aufzunehmen und diese Beschwerdeverfahren gegen Kostenentscheidungen, wie Berufungsverfahren, zu vergüten.

In der Diskussion zur gerichtsnahen Mediation ging es um die Gebühren für den die Partei in der gerichtsnahen Mediation begleitenden Rechtsanwalt. Die Gebührenreferenten bestätigten erneut ihre bereits in der 50. Tagung festgestellte gemeinsame Auffassung, dass es sich bei dem Mediationsverfahren um eine besondere Angelegenheit handele:

„Nimmt der Rechtsanwalt als Parteivertreter an einem Mediationsverfahren teil, handelt es sich gegenüber der vorgerichtlichen Tätigkeit und / oder gegenüber der gerichtlichen Tätigkeit um eine besondere Angelegenheit.“

Die 55. Tagung der Gebührenreferenten fand am 22. September 2007 in Bremen statt.

Sie stand unter dem Eindruck des plötzlichen Todes ihres Vorsitzenden Rechtsanwalt und Notar Ebert aus Holzminden. Als neuer Vorsitzender wurde einstimmig Rechtsanwalt und Notar Schons aus Duisburg gewählt.

Generalthema war erneut die Frage der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Der von der eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetzgebungsvorschlag wurde eingehend erörtert mit dem Ziel, auf den damals erwarteten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz einheitlich zusammen mit dem DAV zu reagieren.

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr wurde nach den Entscheidungen des BGH vom 7. und 14. März 2007 beschlossen:

„Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Verfahrensgebühr gem. Nrn. 3100 bis 3103 VV RVG entsteht, ermäßigt sich die Geschäftsgebühr gem. Nrn. 2300 bis 2303 VV RVG auf die Hälfte, jedoch höchstens um einen Gebührensatz von 0,75. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Ermäßigung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Ermäßigung erfolgt nur bezogen auf den Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.“

Zur Berechnung der Telekommunikationspauschale bei Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr bei geringen Streitwerten wurde folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7002 VV RVG) errechnet sich aus der Verfahrens- oder Geschäftsgebühr vor deren Ermäßigung aufgrund Anrechenbarkeit nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG.“

Zur Problematik der Umsatzsteuer auf anwaltliche Gebühren und Auslagen:

„Es wird als einheitliche Auffassung festgestellt, dass die Aktenversendungspauschale von 12,00 EUR gem. Nr. 9003 KV GKG nur schuldet, wer die Versendung beantragt hat. Dies ist in der Regel der Prozessbevollmächtigte, dem gem. § 475 ZPO die Akte übersandt werden kann, nicht aber unmittelbar seinem Mandanten. Schuldner der Kosten ist deshalb nicht der Mandant, so dass der Rechtsanwalt die Kosten mit Mehrwertsteuer gem. § 675 i. V. m. § 670 BGB, Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG dem Mandanten in Rechnung stellen muss.“

IV Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstandes

In der Regel werden die Referentenentwürfe aus dem Bundesministerium für Justiz über die BRAK den einzelnen Kammern zur Stellungnahme zugeleitet. Die BRAK sammelt die Stellungnahmen der einzelnen Rechtsanwaltskammern und formuliert daraus eine Gesamtstellungnahme. Zusätzlich werden Gesetzesinitiativen der Länder, die in den Bundesrat eingebracht wurden, über die Senatsverwaltung oder andere Länderjustizministerien bekannt. Über das BRAK-Büro in Brüssel erreichen uns Entwürfe für Richtlinien oder Rahmenbeschlüsse der EU, die zunehmend wichtiger werden, weil die nationale Gesetzgebung immer häufiger Umsetzung von EU-Recht ist – Beispiel Vorratsdatenspeicherung im Bereich der Telekommunikation.

Die Flut an Gesetzesinitiativen auf allen Gebieten des Rechts und die jeweils eingehenden Stellungnahmen der BRAK-Ausschüsse sowie der anderen 27 Rechtsanwaltskammern muss durchgesehen und verarbeitet werden.

Bei folgenden Gesetzesvorhaben wurden nach Beratung im Vorstand eigene Stellungnahmen erarbeitet und abgegeben:

1) Referentenentwurf zum Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz

Nachdem die gesetzgeberische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs über 30 Jahre gescheitert war, bedurfte es der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelungsinhalte eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu formulieren und den Landesgesetzgebern eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 für eine gesetzliche Regelung zu setzen.

Unsere Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz hat den Gesetzesentwurf von neun Bundesländern begrüßt, ein möglichst einheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen und als positive Ansätze des Referentenentwurfs insbesondere unterstützt:

- „- die Mitwirkungspflicht der Jugendstrafanstalt bei Hilfen von Außen (§ 7),
- die Vorsehung einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 14),
- die Einzelunterbringung während der Ruhezeiten (§ 25),
- die regelmäßige Unterbringung in Wohngruppen (§ 26),
- der Vorrang von Aus- und Weiterbildung vor der Arbeit (§ 37),
- die Besuchszeiten von mindestens vier Stunden monatlich (§ 47),
- die Verpflichtung zur ständigen Evaluation (§ 97) und
- das Verbot der Überbelegung (§ 99).“

Darüber hinaus heißt es in unserer Stellungnahme:

„Wünschenswert wären darüber hinaus genauere Festlegungen zum offenen Vollzug (als Regelvollzug), zur Bildung kleiner Wohngruppen, zur Unterbringung weiblicher Gefangener mit Kindern in besonderen Einrichtungen und die Festlegung eines bestimmten Mindestbedarfs an Betreuern (Betreuungsschlüssel).“

Zur Einhaltung der gesetzlichen Standards findet sich in der Stellungnahme abschließend eine Anregung:

„Um einen verfassungsgemäßen Mindeststandard im Jugendstrafvollzug zu sichern, wäre möglicherweise ein (bundes-) gesetzliches Vollstreckungshindernis zweckmäßig und erforderlich, das die (weitere) Vollstreckung der Jugendstrafe untersagt, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall nicht gewährleistet ist.“

Inzwischen ist in Berlin das Gesetz in Kraft getreten.

2) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Die Stellungnahme des Vorstandes an die BRAK begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos und die Einbeziehung auch des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in den Pfändungsschutz. Ansonsten heißt es aber in der Stellungnahme:

„Die Anwaltschaft sieht sich ohnehin mit einer immer erfolgloser werdenden Zwangsvollstreckung konfrontiert. Dies führt letztlich dazu, dass immer mehr Mandanten davon absehen, Forderungen überhaupt noch einzuklagen, da sie die Erfahrung machten, dass ein obsiegendes Urteil nicht viel Wert hat und für Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung noch erhebliche Kosten nachgeschossen werden müssen. Maßnahmen, die zu einer weiteren Verschlechterung der Vollstreckungschancen führen, finden keine Zustimmung. Insbesondere ist Folgendes zu bedenken:

Die Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dauert manchmal Monate, da die entsprechenden Abteilungen der Gerichte wohl überlastet sind. Die Folgepfändung – nach Ablauf der vorgesehenen Pfändungszeit – würde in der Regel wegen dieser Bearbeitungszeiten sich nicht direkt anschließen können, so dass eine Lücke entstünde, in welcher der Schuldner Vermögen abziehen könnte. Hinzu kommen die Kosten, welche für jede Maßnahme neu entstehen.

Rechtsschutzversicherer zahlen drei Vollstreckungsversuche. Diese wären mit drei Kontenpfändungen aufgebraucht, während bisher eine Kontenpfändung ausreichte, um dauerhaft diese Vollstreckungsmöglichkeit auszuschöpfen.“

3) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Durch diesen Gesetzesentwurf soll bei Verurteilungen zu mindestens 7 Jahren Jugendstrafe (der hessische Ministerpräsident Koch hat inzwischen eine Herabsetzung auf Urteile über 5 Jahre gefordert) anschließende Sicherungsverwahrung aufgrund einer Gefährdungsprognose angeordnet werden können, ohne dass neue Tatsachen aus der Zeit nach dem Urteilsspruch hinzukommen müssten.

Der Vorstand hat diesen Gesetzesentwurf gegenüber der BRAK aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Der Entwurf, der inzwischen als Regierungsentwurf im Bundestag beraten wird, sieht einen Paradigmenwechsel vor. Er widerspricht dem im JGG verankerten Erziehungsgedanken, er verstößt gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot und könnte im Bereich des Jugendstrafrechts faktisch zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung führen. Der Entwurf ignoriert die einhellige fachwissenschaftliche Auffassung, dass sich bei jungen Menschen, die noch in der Entwicklung sind, die erforderliche Gefährlichkeitsprognose niemals sicher treffen lässt.

Andere sinnvolle und geeignete Maßnahmen, wie das Institut der Führungsaufsicht, werden unter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot übergangen und nicht ausgeschöpft. Der Entwurf erscheint fast zynisch, wenn er schlicht konstatiert, es gäbe keine Alternative, in der Begründung zu Alternativen wie etwa der Führungsaufsicht aber kein Wort zu finden ist.

Dieses Gesetzesvorhaben kann sogar kontraproduktiv wirken, wenn sich junge Straftäter mit Gewaltfantasien nicht einem psychiatrischen Sachverständigen öffnen, weil sie befürchten müssten, dabei eröffnete Gedanken könnten zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung führen.

Über die ablehnende Stellungnahme hinaus hat die Präsidentin Frau Dr. v. Galen an den damaligen Präsidenten der BRAK, unser Vorstandsmitglied Herrn Dr. Dombek, appelliert, sich im Zusammenwirken mit anderen (Anwalts-) Verbänden gegen diese Gesetzesvorhaben einzusetzen.

4) **Reform des Gerichtsvollzieherwesens**

Der Gesetzesentwurf bedeutet einen Paradigmenwechsel vom verbeamteten Gerichtsvollzieher in den Status des beliebigen Gerichtsvollziehers. Grundsätzlich hat der Vorstand dieses Reformvorhaben begrüßt, weil es mehr Wettbewerb unter den Gerichtsvollziehern schaffe.

Durch eine Berufspflicht zur Übernahme von Anträgen bliebe eine flächendeckende Versorgung der Bürger gewährleistet und durch eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung würde das Haftungsrisiko nicht auf die Bürger abgewälzt.

Hinzu käme, dass durch die Absicht der Schaffung einer Gerichtsvollzieher-Kammer als Selbstverwaltungsorgan das Kammerwesen insgesamt gestärkt würde.

Bedenken hatte der Vorstand dagegen, dass der beliebige Gerichtsvollzieher der deutschen Staatsangehörigkeit bedürfen solle. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung europäischer Rechtsordnungen erscheine dies bedenklich.

5) **RVG–Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen, VV Nr. 4142**

Diese Gebühr entsteht für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf die Einziehung, dieser gleichstehenden Rechtsfolgen (§ 442 StPO), die Abführung des Mehrerlöses oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.

Es handelt sich um eine Wertgebühr. Anlässlich eines hohen Streitwertes hatte der 5. Strafsenat des BGH (5 StR 119/05) in einem obiter dictum ein „berichtigendes Eingreifen des Gesetzgebers“ angemahnt, weil diese Gebühren ihm im Verhältnis zu den Gebühren des Verteidigers in der Revision unverhältnismäßig hoch erschienen.

Der Vorstand hat dieses Ansinnen in einer Stellungnahme an die BRAK abgelehnt. Es liege in der Natur von Wertgebühren, dass diese je nach Streitwert mal hoch und mal niedrig ausfielen. Daraus ergibt sich die vom Gesetzgeber gewollte Mischkalkulation anwaltlicher Gebühren. Extrem hohe Werte bergen auch ein hohes Haftungsrisiko, das im Zweifel nicht versicherbar ist, weil dafür die Versicherungsprämie höher als die zu erzielende Gebühr wäre.

Ein Vergleich mit den Festgebühren für Pflichtverteidiger oder den Rahmengebühren für Wahlverteidiger verbiete sich, weil man nicht „Äpfel mit Birnen“ vergleichen könne.

6) **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Gesetzesvorhaben zielt auf Entlastung der Fachgerichte, u. a. durch Heraufsetzung der Berufungssumme von 500,00 EUR auf 1.000,00 EUR für natürliche Personen und von 5.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR für juristische Personen.

Im Wege öffentlicher Bekanntmachungen sollen Entscheidungen bei sogenannten „Massenwidersprüchen“ ermöglicht werden; bei mehr als 20 Verfahren, die dieselbe behördliche Maßnahme betreffen, sollen Verfahren ausgesetzt und Musterverfahren durchgeführt werden.

Das Gericht soll die Möglichkeit erhalten, den Vortrag einer Partei zu präkludieren, und eine fiktive Klagerücknahme soll eingeführt werden, wenn das Verfahren eine zeitlang nicht betrieben werde.

Unsere Stellungnahme an die BRAK wendet sich einerseits gegen die beabsichtigte Präklusion. Deren Einführung würde den typischen Kreis der Kläger vor den Sozialgerichten in ihren Rechten stark beschneiden.

Zum anderen widersprechen wir der beabsichtigten Verdoppelung der Berufungssumme, da gerade für sozial schwache Kläger Ansprüche in dieser Höhe existentielle Bedeutung haben können.

Zur Entlastung der Sozialgerichte empfahl der Vorstand die Schaffung neuer Richterstellen.

7) Gesetzesentwurf zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Der Gesetzesentwurf sieht eine Anpassung der veralteten Pflichtteilsentziehungsgründe an die heutigen veränderten Familienstrukturen und Wertvorstellungen vor. Die Möglichkeit der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil wird auch nachträglich eröffnet. Die starre Ausschlussfrist von 10 Jahren für Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch wird in eine gleitende umgewandelt, sogenannte Pro-Rata-Lösung. Zusätzlich wird ein verstärkter Ausgleich von erbrachten Pflegeleistungen bei gesetzlicher Erbfolge vorgenommen.

Der Vorstand stimmte dem Entwurf grundsätzlich zu, regte jedoch Ergänzungen in zwei Punkten an:

„a) Pflichtteilsergänzungsanspruch / 10-Jahres-Frist

Die Abkehr von der starren Frist des § 2325 Abs. 3 BGB hin zur im Entwurf enthaltenen Pro-Rata-Lösung ist begrüßenswert.

Durch den Entwurf wird jedoch die bisherige Differenzierung zwischen Schenkungen an Ehepartner / eingetragene Lebenspartner und Dritte aufrecht erhalten, indem die jeweilige Frist bei Schenkungen unter Eheleuten erst mit der Beendigung der Ehe zu laufen beginnt. Hier ist der Vorstand der RAK Berlin mehrheitlich der Auffassung, dass diese Benachteiligung aufzuheben ist, indem § 2325 Abs. 3 BGB-Entwurf zu streichen ist.

b) Ausgleichsmöglichkeit bei Pflegeleistungen

Mehrheitlich vertrat der Vorstand der RAK Berlin die Auffassung, die in § 2057 b BGB-Entwurf enthaltene Ausgleichung der Pflegeleistungen auf die Fälle der gewillkürten Erbfolge auszudehnen.

In der anwaltlichen Beratungspraxis ist festzustellen, dass sich der Bürger über zu seinen Gunsten zu erbringende Pflegeleistungen bzw. entsprechende Ausgleichung etc. regelmäßig erst dann beginnt Gedanken zu machen, wenn der Pflegefall bereits eingetreten ist. Hier ist es dann höchst fraglich, ob er zu einer entsprechenden Ergänzung etc. seines Testamentes noch in der Lage ist.

Denklogisch und konsequent ist es vielmehr, eine Ausgleichspflicht der Pflegeleistungen in allen Fällen der Erbfolge durchführen zu lassen. Die gesellschaftspolitische Bedeutung der innerfamiliären Pflege zu Hause und in gewohnter Umgebung nimmt – gerade vor dem Hintergrund des wachsenden Lebensalters – immer größeren Platz ein. Einer Stärkung des Familienverbandes sowie der innerfamiliären Beziehungen ist es zuträglich, wenn sowohl in den Fällen der gesetzlichen als auch der gewillkürten Erbfolge eine Ausgleichung der Pflegeleistungen erfolgt.“

8) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der ZPO

Gegenstand dieses Entwurfes ist eine geplante Erhöhung der Berufungssumme von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR. Parallel dazu soll die sogenannte Bagatellgrenze nach § 495 a ZPO ebenfalls auf 1.000,00 EUR heraufgesetzt werden.

Beide Maßnahmen – begründet mit dem Argument der Kostenentlastung – hat der Vorstand abgelehnt.

Unsere Stellungnahme wies darauf hin, dass die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit sich durch die vereinnahmten Gerichtsgebühren selbst trägt, also kein „no-profit-shop“ sei.

Weiter heißt es:

„Wir sind der Auffassung, dass mit einer Heraufsetzung der Grenze für die Zulässigkeit der Wertberufung die Zugangschancen für das Berufungsverfahren nicht unerheblich eingeschränkt werden. Diese Verkürzung des Rechtsschutzes ist auch nicht mit einer Einsparung von Richterstellen und der damit einhergehenden Kostenersparnis – die gleichsam auch für

PKH-Verfahren gilt – zu rechtfertigen. Ließe man es zu, eine Einschränkung der Kontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen auf der Grundlage rein pauschal und ohne jeden konkreten Nachweis für die Notwendigkeit ins Feld geführter Kosteneinsparungsmöglichkeit zu stützen, käme dies einer dauerhaft geöffneten Eingangstür für immer weitere Beschränkungen eines effektiven Rechtsschutzes gleich.

Weiterer Gesichtspunkt für die Ablehnung der Erhöhung der Berufungssumme ist, dass in Verfahren, in denen aufgrund der Wertgrenzen ein Rechtsmittel nicht möglich ist, die Gefahr sachlich und / oder verfahrensrechtlich falscher Entscheidungen erhöht wird.“

9) Vergütungsvereinbarung bei bewilligter PKH

Ausgangspunkt dieser Stellungnahme war eine Rundfrage des Bundesministeriums für Justiz an die Landesjustizministerien mit dem Ziel einer Änderung von § 4 Abs. 5 RVG.

Inhaltlich geht es darum, dass an das Bundesministerium für Justiz Beschwerden herangetragen wurden, dass Rechtsanwälte Mandanten trotz bewilligter Prozesskostenhilfe eine Vergütung in Rechnung stellten. Grundsätzlich darf der beigeordnete Rechtsanwalt nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe keine Vergütungsansprüche gegen seine Partei geltend machen, die in dem Verfahren anfallen, für das die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf der Rechtsanwalt von seinem Mandanten oder Dritten daher Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist. Möglich ist es allerdings, die Vergütung für eine Tätigkeit vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu fordern, soweit nicht Beratungshilfe gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Partei im Verfahren nur für einen Teil des Streitgegenstandes die Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Für Vergütungsvereinbarungen gilt, dass auch der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abschließen kann. Durch eine solche Vereinbarung wird aber gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 RVG eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat jedoch der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 4 Abs. 5 Satz 2 RVG).

Das Bundesministerium für Justiz vertritt die Ansicht, dass ein Verfahren in dem der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt ist, in aller Regel für eine Vergütungsvereinbarung ungeeignet sein dürfte. Es befürchtet aber, dass eine ungewandte PKH-Partei sich gezwungen sehen könnte, trotz ihrer wirtschaftlichen Situation ein vom Anwalt vorgeschlagenes Sonderhonorar zu zahlen, um nicht den Bruch mit dem Rechtsanwalt und möglicherweise den Verlust des Rechtsstreits zu riskieren. Eine solche Leistung würde in der Mehrzahl der Fälle freiwillig und vorbehaltlos erfolgen. Ein Rückforderungsanspruch nach § 4 Abs. 5 Satz 2 RVG bestünde damit nicht. Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, im Interesse der PKH-Partei den Ausschluss des Rückforderungsanspruchs in § 4 Abs. 5 Satz 2 RVG dahingehend zu beschränken, dass die Rückforderung des Geleisteten nur wegen einer Vereinbarung, die vor der Bewilligung der Prozesskostenhilfe getroffen worden ist, ausgeschlossen wird. In dem Fall, dass eine freiwillige und vorbehaltlose Leistung auf eine Vergütungsvereinbarung, die nach PKH-Bewilligung geschlossen wurde, erfolgt, gilt damit der Ausschluss nicht. Der Mandant hätte ein Rückforderungsrecht.

In unserer Stellungnahme konnten wir uns ausnahmsweise mit dem Justizministerium Baden-Württemberg einig wissen. Diesem waren keine Fälle bekannt, in denen der beigeordnete Rechtsanwalt von der bedürftigen Partei nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Zahlung einer vereinbarten Vergütung verlangt hätte.

Wir betonten, dass die bisher schon in § 16 BORA festgeschriebene Aufklärungspflicht genü-

gend Schutz biete. Im Falle einer Beschwerde an die Rechtsanwaltskammer sei die Herausgabe des Geldes erforderlich, um berufsrechtlichen Maßnahmen zu entgehen. Ein weitergehender Regelungsbedarf bestünde nicht.

Die Einordnung als Berufsrechtsverletzung habe für die bedürftige Partei den Vorteil, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer von Amts wegen einschreite, während die Rückforderung der bereits gezahlten Vergütung von der bedürftigen Partei selbstständig vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen wäre, wozu regelmäßig unter Hinzuziehung eines anderen Rechtsanwalts erneut Prozesskostenhilfe beantragt werden müsste.

10) Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Am Tag der letzten Kammerversammlung (7. März 2007) wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bekannt, in dem das generelle Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für verfassungswidrig erklärt wurde. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2008 gesetzt, das Verbot entweder generell aufzuheben („große Lösung“) oder Ausnahmetatbestände vom generellen Verbot zu verabschieden („kleine Lösung“).

Das Thema hat den Vorstand im letzten Jahr mehrfach beschäftigt, denn angefangen von der Gebührenreferentenkonferenz am 31. März 2007 in Berlin (dazu unter III 2) den Formulierungsvorschlägen der von der BRAK eingesetzten Arbeitsgruppe, der Beschlussfassung auf der BRAK-Hauptversammlung in Kiel (dazu unter III 1) über den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz bis hin zum Regierungsentwurf gab es immer wieder Diskussions- und Entscheidungsbedarf.

Recht schnell zeichnete sich ab, dass nur eine kleine Minderheit für die völlige Freigabe des Erfolgshonorars eintrat. Dies gilt sowohl für unseren Vorstand, aber gleichermaßen für die Gebührenreferenten auf Bundesebene und die Hauptversammlung der BRAK.

Einigkeit besteht darüber, dass das BVerfG dem mittellosen Mandanten den Zugang zum Recht durch die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars, einschließlich der *quota litis* öffnet.

Um hier eine nicht realisierbare Nachprüfungspflicht der Anwaltschaft hinsichtlich der objektiven wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten auszuschließen, kann es insoweit nur auf die subjektiven Angaben des Mandanten ankommen.

In unserer Stellungnahme an die BRAK zum Referentenentwurf schlagen wir deshalb als Formulierung vor:

„... wenn der Auftraggeber nach eigenen Angaben aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“

Sowohl Referenten- als auch Regierungsentwurf wollen hingegen im neuen § 4 a Abs. 1 RVG das Tor zum Erfolgshonorar dann öffnen, *„wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird“*.

Damit, so die Kritik in der Stellungnahme des Vorstandes, werde einer *„weiten Lösung Tür und Tor (geöffnet). Jeder Anwalt wird in einer Angelegenheit, in der der Mandant Erfolgshonorar vereinbaren möchte, besondere Umstände des Einzelfalls entdecken und vortragen können.“*

Ein anderer Kritikpunkt unserer Stellungnahme betrifft die im Referenten- und Regierungsentwurf geforderte „Schriftform“ der Vereinbarung. In unserer Stellungnahme wird stattdessen die „Textform“ vorgeschlagen. Schriftform nach § 126 BGB ist nach unserer Überzeugung nicht handhabbar.

Beim heute üblichen Einsatz elektronischer Medien, z. B. auch bei internationalen Mandanten, sei dies ausreichend für die Beweisfunktion. Bei überzogenen Formerfordernissen ist mit einer durchgängigen Formunwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen zu rechnen.

Die Stellungnahme des Vorstandes wendet sich auch gegen die sogenannte „Misserfolgsschaukel“ in § 4 a Abs. 2 RefE (jetzt § 4 Abs. 1 Satz 3 RegE).

Danach soll *„für den Fall des Misserfolgs eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden (können), wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird“*.

Unsere Stellungnahme bezeichnet diese „Misserfolgsschaukel“ als nicht nachvollziehbar.

„Eine Mindestgebühr wird damit nicht gesichert und warum im Erfolgsfall ein Anwalt gezwungen werden soll, ein höheres Honorar zu nehmen, gerade bei Mandanten, deren angespannte wirtschaftliche Verhältnisse überhaupt erst die Begründung für ein Erfolgshonorar bietet, ist nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht klar, wie der „angemessene Zuschlag“ im Erfolgsfall bewertet werden soll. Die Begründung des Referentenentwurfs selbst geht nicht davon aus, dass stets eine „symmetrische“ Vereinbarung geschlossen werden soll, also bei 100% Abschlag im Misserfallsfall („no win, no fee“) dann auch 100% der quota litis (die dann keine „Quota“ mehr wäre). Hier wären nur klare Ober- und Untergrenzen hilfreich, wie es z. B. in anderen europäischen Ländern gehandhabt wird. Ansonsten sollte man Absatz 2 ganz streichen.“

Besonderen Unwillen der gesamten Anwaltschaft ruft die Zumutung des Referentenentwurfs in § 4 a Abs. 3 Nr. 3 RVG hervor. Danach muss die Vereinbarung des Erfolgshonorars *„eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht“* enthalten.

Dazu heißt es in der Stellungnahme des Vorstandes u. a.:

„Die Bewertung, ob die Sache Erfolg haben wird oder nicht, ist in den Sachen, in denen ein Erfolgshonorar vereinbart wird, eben gerade nicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich, sonst würde sich zumindest eine Vertragspartei nicht auf das Erfolgshonorar einlassen. Die Regelung in § 4 a Abs. 3 Nr. 3 RefE führt theoretisch dazu, dass der Anwalt – in unbezahlter Vorleistung – den gesamten Fall zunächst aufarbeiten müsste, um eine korrekte Bewertung der Erfolgsaussichten treffen zu können, selbst wenn er dann nur die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen aufführen kann.“

Diese Regelung ist zu streichen.

Da unsere Bedenken gegen den Referentenentwurf im Regierungsentwurf keine Beachtung fanden, bleibt nur die Hoffnung auf die parlamentarische Beratung dieses für die gesamte Anwaltschaft wichtigen Gesetzesvorhabens. Vermutlich wird uns das Thema bis zum 30. Juni 2008 in Atem halten.

11) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Der Gesetzesentwurf einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der mit Ausnahme des Saarlandes, Bremen und Hamburg alle Landesjustizverwaltungen beteiligt waren, nimmt das Anwachsen der zuletzt bundesweit auf rund 84,5 Mio. EUR angestiegenen Ausgaben für die Beratungshilfe zum Anlass, die Inanspruchnahme von Beratungshilfe erschweren zu wollen.

Unter anderem soll dies geschehen durch:

- Anhebung der Eigenbeteiligung der Ratsuchenden auf 30,00 EUR;
- Einführung einer gesetzlichen Definition der Mutwilligkeit zwecks Missbrauchskontrolle;

- Einführung regionaler Listen mit vor Ort bestehenden anderweitigen Hilfemöglichkeiten;
- Verschärfte Voraussetzungen für die Beratungshilfe durch Vertretung durch verstärkte Selbstwahrnehmung von Rechten durch den Ratsuchenden;
- Abschaffung der nachträglichen Antragstellung;
- Einführung eines Erinnerungsrechts auch der Staatskasse.

Als eine wesentliche Ursache für die hohen Kosten im Bereich der Beratungshilfe meint die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die derzeit bestehende Möglichkeit nachträglicher Antragstellung durch den Rechtsanwalt ausgemacht zu haben.

Mit der Pflicht zur Antragsstellung vor der Beratung soll die Übernahme der Beratung durch die Anwaltschaft unter Verweis auf andere Hilfsmöglichkeiten verhindert, zumindest reduziert werden.

Die Stellungnahme des Vorstandes greift diesen Punkt besonders auf, sieht darin einen tiefen Einschnitt in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und den Ausdruck eines ungerechtfertigten pauschalen Misstrauens gegenüber der Anwaltschaft.

Dieser Gesetzesentwurf sei abzulehnen, laufe er doch auf eine „*weitgehende Abschaffung der anwaltlichen Beratungshilfe*“ hinaus.

Die Anhebung der Selbstbeteiligung um 200% von 10,00 EUR auf 30,00 EUR sei unverhältnismäßig, bedeute sie doch z. B. für Hartz IV-Empfänger den Verzicht auf 10 Essensrationen.

12) Initiative für einen neuen Ausbildungsberuf „Legal Assistant“

Ausgehend von einer Initiative der Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat das Bundesministerium für Justiz die BRAK und die Rechtsanwaltskammern konsultiert, ob Bedarf für einen neuen Ausbildungsberuf „Legal Assistant“ gesehen werde.

Der vorgelegte Ausbildungsplan ist nach Analyse der Ausbildungsabteilung maßgeschneidert auf Kanzleien, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig wirtschaftsrechtlich tätig sind und sieht u. a. einen halbjährigen Auslandsaufenthalt zur Verbesserung, insbesondere der Sprachkenntnisse vor.

Der Vorstand hat vor seiner abschließenden Stellungnahme 35 in Berlin ansässige Großkanzleien direkt angeschrieben, deren Bedarf an einem solchen neuen Ausbildungsberuf erfragt und um Meinungsäußerung gebeten.

Schon der Rücklauf von nur 9 Antworten signalisierte überwiegendes Desinteresse und entsprach damit der Meinung der Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern. Einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, insbesondere einer Verbesserung der Fremdsprachenausbildung, wird Vorrang eingeräumt.

In seiner Stellungnahme hat der Vorstand die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs abgelehnt, aber auf diese erforderliche Verbesserung der Fremdsprachenausbildung hingewiesen und diesbezüglich auch das Gespräch mit dem Direktor des Oberstufenzentrums Recht gesucht.

Darüber hinaus hat der Vorstand auf die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts für Auszubildende im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci hingewiesen.

13) Gesetzesentwurf zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren

In dieser Frage steht die Rechtsanwaltskammer Berlin mit der BRAK in einer argumentativen Auseinandersetzung, die folgende Vorgeschichte hat:

Nach dem Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2007 (1 BvR 421/05) hat der Gesetzgeber zur

Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes von ihm, ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird dem legitimen Interesse an der Klärung der leiblichen Abstammung durch ein einfaches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft entsprochen, ohne dass dies mit einer Anfechtung der Vaterschaft gekoppelt sein soll. Der wirkliche oder vermeintliche Vater müsse sich also nicht von seiner Familie lossagen. Den Anspruch auf Klärung der Abstammung sollen sowohl Vater als auch Mutter und Kind haben. Willigen die anderen Beteiligten in die Klärung nicht ein, kann nach dem Entwurf deren Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden.

Die Stellungnahme der BRAK, erarbeitet vom Familienrechtsausschuss, meint, „dass der Entwurf in einem wichtigen Punkt zum Schutz betroffener Kinder ergänzt werden sollte“:

„Das Gericht gestattet auf Antrag einem nach Absatz 1 einwilligungsberechtigten Elternteil durch zu begründenden Beschluss ausnahmsweise, einem minderjährigen Kind ohne dessen Kenntnis und ohne Kenntnis des anderen Elternteils eine für die Untersuchung geeignete genetische Probe zu entnehmen und eine nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung zu veranlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass dies zum Schutz der Eltern-Kind-Beziehung auch unter Berücksichtigung des Rechtes des Kindes und des anderen Elternteils auf informationelle Selbstbestimmung geboten ist.“

Der Ausschuss begründet seinen weitergehenden Vorschlag – zu dem die einzelnen Rechtsanwaltskammern vorher nicht gehört wurden – mit möglichen Konstellationen in Trennungs- und Scheidungsverfahren, in denen die Mutter Zweifel des Vaters an seiner Vaterschaft instrumentalisieren und dem Kind den Eindruck vermitteln, sein Vater wolle sich von ihm abwenden.

„In einer solchen Konstellation erfordert es der Schutz des Kindeswohles nach Auffassung der Ausschussmitglieder, dass das Recht des Kindes an der Eltern-Kind-Beziehung den Vorrang bekommen sollte vor seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Verletzung bei einem solchen heimlichen Vaterschaftstest das Kind im allgemeinen nicht realisieren wird.“

Gegen diese Stellungnahme (vgl. Homepage der BRAK, Stellungnahme Nr. 25, Juni 2007) hat sich der Vorstand zunächst mündlich, dann schriftlich an den Familienrechtsausschuss und den Präsidenten der BRAK gewandt und um Überprüfung der Stellungnahme gebeten.

In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass ein mit Hilfe von genetischem Datenmaterial heimlich eingeholter Vaterschaftstest auf einer nicht zu rechtfertigenden Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung basiert, vor der die staatlichen Organe Schutz zu bieten haben. Dagegen vermag die Erwägung in der Stellungnahme, das Kind werde die Rechtsverletzung im Allgemeinen nicht bemerken und nicht realisieren, nicht zu überzeugen. Auch das heimliche Abhören von Telefongesprächen oder die heimliche Postüberwachung wird von den Betroffenen im Allgemeinen nicht bemerkt, was ersichtlich nichts an der Rechtsverletzung ändert und deshalb zurecht nur unter engsten Voraussetzungen zulässig ist.“

Der Vorschlag des Ausschusses verletzt aus unserer Sicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung für eine gesetzliche Regelung vorgegeben hat und die der Ge-

setzesentwurf des Bundesjustizministeriums zu beachten hatte. Auch eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, die als Äußerung der Anwaltschaft wahrgenommen wird, sollte unserer Auffassung nach diese Vorgaben unbedingt respektieren.“

Nachdem der Präsident der BRAK die kontroverse Stellungnahme „zunächst nicht zurückziehen ... und die Reaktion des Bundesministeriums für Justiz auf den Vorschlag der BRAK abwarten“ wollte und die Vorsitzende des Familienrechtsausschusses ihre Auffassung verteidigte, aber „selbstverständlich auch keinerlei Einwendungen gegen die von ihnen gewünschte Diskussion in den anwaltlichen Gremien“ erhob, hat sich Präsidentin Dr. v. Galen mit Schreiben vom 13. November 2007 an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet und den Vorsitzenden des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK gewandt, um eine Diskussion in Gang zu setzen.

In diesem Schreiben heißt es nochmals:

„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist der Auffassung, dass die Anwaltschaft sich – gerade vor dem Hintergrund der immer weiter gehenden heimlichen Ermittlungsmethoden – nicht auf den Standpunkt stellen sollte, eine heimliche Untersuchung sei u. a. deshalb weniger verletzend, weil sie nicht bemerkt und realisiert werde.

Das Bundesverfassungsgericht geht nach unserer Auffassung zu Recht davon aus, dass Eingriffe, die durch heimliche Ermittlungsmethoden erfolgen, schwerer wirken, als Eingriffe, die durch offene Ermittlungsmaßnahmen erfolgen.

...

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich das Argument, ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht könne unter bestimmten Umständen deshalb vertretbar sein, weil der Eingriff nicht bemerkt wird, nicht verwenden sollte. Diese Position steht im Widerspruch zu unseren Positionen, die wir im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsüberwachungsgesetz einnehmen und auch in früheren Stellungnahmen zu anderen heimlichen Ermittlungsmethoden eingenommen haben.“

Reaktionen aus den anderen Kammern sind nicht erfolgt. Unsere Kritik an der BRAK-Stellungnahme wird offenbar in den anderen Vorständen nicht geteilt.

Interessant ist, dass bei der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 12. Dezember 2007, heimliche Vaterschaftstests von – mit einer Ausnahme – allen Sachverständigen für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet wurden.

V Kontakte zur Berliner Justiz

1) Antrittsbesuch der Justizsenatorin

Die Justizsenatorin von der Aue stattete auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin ihren Antrittsbesuch am 23. Januar 2007 ab. Sie, der damalige Staatssekretär Flügge und zwei weitere Mitarbeiter aus der Justizverwaltung wurden von Frau Dr. v. Galen, den Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführerin in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt.

Ausführlich erörtert wurde die Praxis der Staatsanwaltschaft, Sprechscheine für ein erstes Anbahnungsgespräch des Rechtsanwalts mit einem in Untersuchungshaft sitzenden potentiellen Mandanten mit dem Zusatz zu erteilen, das Gespräch müsse bis zur Vollmachtserteilung von Wachtmeistern überwacht werden. Diese Praxis tangiert nach Auffassung der Rechtsanwalts-

kammer Berlin die Vertraulichkeit auch schon des ersten Anbahnungsgesprächs. Inzwischen hat die Senatsverwaltung für Justiz in einem Schreiben an die Präsidentin mitgeteilt, dass in der Regel von der Überwachung eines Besuchs abgesehen wird und der Leitende Oberstaatsanwalt sämtliche Dezernentinnen und Dezernenten aufgefordert habe, nur in konkreten Ausnahmefällen, und zwar bei einem konkreten auf den Einzelfall bezogenen Hinweis darauf, dass ohne Überwachung eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist, von der Regel eine Ausnahme zu machen, wobei die Gründe dann zu dokumentieren sind.

Darüber hinaus wurde neben Fragen der Finanzierung der theoretischen Ausbildung durch Rechtsanwälte in Berlin (siehe hierzu auch unter Juristenausbildung) und des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten erörtert, inwieweit die Justizverwaltung die telefonischen Durchwahlen der Zivilrichter bekannt geben könne, um die Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erleichtern. Inzwischen liegen der Rechtsanwaltskammer Berlin Telefonverzeichnisse des Amtsgerichts Mitte und der Strafkammern am LG Moabit vor. Diese können auf der Website der RAK im Mitgliederbereich unter Telefonlisten eingesehen werden.

2) Treffen mit dem Staatssekretär

Ein weiteres Gespräch fand am 2. Oktober 2007 in der Senatsverwaltung u. a. mit Staatssekretär Lieber zum Thema obligatorische Pflichtverteidigung in der U-Haft vom ersten Tag an statt. Von Seiten des Vorstandes haben die Vizepräsidentin, Frau Müller-Jacobsen, und der Geschäftsführer, Herr Ehrig, teilgenommen. Der Vorstand verfolgt das Anliegen, in Haftsachen eine frühzeitige Verteidigung vom ersten Tag an für mittellose Untersuchungsgefangene staatlich finanzieren zu lassen. Pilotprojekte haben gezeigt, dass sich damit die Dauer der U-Haft verkürzen lasse. Die Senatsverwaltung für Justiz begegnet diesem Projekt grundsätzlich aufgeschlossen, beabsichtigt jedoch, zunächst eine begonnene statistische Erhebung auszuwerten und verweist darauf, dass zur Klärung der Finanzierbarkeit die Senatsverwaltung für Finanzen an den Beratungen beteiligt werden müsse.

3) Rechtsausschuss

Auch im vergangenen Jahr hat der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses wieder auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des BAV am 31. Oktober 2007 eine Sitzung in der Littenstraße abgehalten, um sich thematisch schwerpunktmäßig mit den Belangen der Anwaltschaft zu befassen.

Kammerpräsidentin Dr. v. Galen und BAV-Vorsitzender Schellenberg haben dabei zunächst die wirtschaftliche Lage der Berliner Anwaltschaft dargestellt und anschließend konkrete Anliegen aus den Bereichen der Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und des Familiengerichts erläutert. Bei der Beratungshilfe gehen die Amtsgerichte zunehmend dazu über, anwaltliche Beratung unter Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe, wie z. B. Schuldnerberatungsstellen, zu verweigern.

Bei der Prozesskostenhilfe gehen die Gerichte vermehrt dazu über, über das Gesuch nicht vorab, sondern erst in der mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Wegen der langen Verfahrensdauer verzichten Anwälte zunehmend darauf, bei Familiengerichten überhaupt noch einstweilige Anordnungen in Unterhaltssachen zu beantragen.

Als besonderes Anliegen im Bereich des Strafrechts erneuerte Präsidentin Dr. v. Galen den Wunsch, in Haftsachen eine frühzeitige Verteidigung vom ersten Tag an für mittellose Untersuchungsgefangene staatlich zu finanzieren. Entsprechende Pilotprojekte hätten gezeigt, dass sich damit die Dauer der Haft bei Untersuchungshäftlingen verkürzen lasse.

Die Senatsverwaltung für Justiz versprach in allen Fragen gesprächsbereit zu sein, bei Finanzfragen müsste jedoch der Finanzsenator erst beteiligt werden. Bei der angesprochenen Vertei-

digerfinanzierung sei noch die Auswertung einer begonnenen statistischen Erhebung abzuwarten.

Unabhängig von dieser besonderen Sitzung werden die Sitzungen des Rechtsausschusses vom Vorstand regelmäßig verfolgt. Häufig ist Vizepräsident Gustavus bei den Sitzungen anwesend und erhält auf Wortmeldung Rederecht.

4) Gesprächstermin mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin kommt in regelmäßigen Abständen mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft zusammen, um berufsrechtliche Fragestellungen zu behandeln.

Das Treffen des vergangenen Jahres fand am 13. November 2007 in den Räumen der Geschäftsstelle statt. An diesem Austausch mit den Oberstaatsanwälten der für Rechtsanwälte zuständigen Abteilung IV nahmen Frau Dr. v. Galen sowie diverse Vorstandsmitglieder und die Hauptgeschäftsführerin teil. Neben technischen Fragen zur Aktenführung und Organisation auf der Geschäftsstelle konnten Zuständigkeiten und die berufsrechtliche Handhabung exemplarisch aufgezeigter Fallkonstellationen erörtert und Auffassungen dazu ausgetauscht werden.

5) Beirat für Mediation an den Berliner Zivilgerichten

Auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin ist im Jahr 2006 der Beirat für gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten gegründet worden.

Der Beirat hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Entwicklung der gerichtlichen Mediation systematisch zu begleiten und neben zukünftigen Strategien insbesondere die Frage zu erörtern, wie neben den Richtermediatoren langfristig Anwaltsmediatoren in das Verfahren der gerichtlichen Mediation integriert werden können.

Dieser mit vier Richtern und vier Rechtsanwälten besetzte Beirat hat im Jahre 2007 sechs Sitzungen abgehalten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird durch das Vorstandsmitglied Plassmann in seiner Funktion als Mediationsbeauftragter vertreten.

Im Jahr 2007 wurden am Landgericht Berlin von den Vorsitzenden der Kammern 1.223 Verfahren an die Mediationsgeschäftsstelle abgegeben. In 74% (907 Verfahren) der Fälle wurde die Zustimmung zum gerichtlichen Mediationsverfahren durch zumindest einen Parteianwalt verweigert. Bei den im Jahre 2007 tatsächlich durchgeführten Mediationen (394 Verfahren) endeten 50% (198 Verfahren) mit einem Vergleich, in weiteren 7% (28 Verfahren) wurde eine vollständige prozessuale Erledigung erreicht.

Diese Zahlen belegen, dass die von den Richtermediatoren angefragten Mediationsverfahren noch in der deutlichen Mehrzahl von den Parteianwälten abgelehnt werden. Auch wenn es immer gute Gründe gibt, auf einer Entscheidung des Gerichts zu bestehen, sollte die gerichtliche Mediation nicht zuletzt auch aus möglichen haftungsrechtlichen Überlegungen als Option ins Kalkül gezogen werden.

6) Interdisziplinäres Zusammenwirken in Familienverfahren

Ein weiteres von der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstütztes Projekt zeigt neue Wege in der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft auf. Vor dem Hintergrund des Entwurfes eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles hatte bereits im Vorfeld in Berlin ein Projekt begonnen, das im Zusammenschluss zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Bildung und Familie gefördert wurde. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Gerichten und Jugendämtern zu verbessern. Dieses „Berliner Modell“ will in Anlehnung an Erfahrungen aus anderen

Großstädten wie Köln und dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, eine Verbesserung der Interaktion ermöglichen.

Dabei soll aus Anwaltperspektive das Interesse des Mandanten gerade dadurch gewahrt werden, dass bei einer vereinfachten Antragstellung ein Einstweiliges Anordnungsverfahren nicht erforderlich ist und die Familienrichter bemüht sind, binnen vier Wochen zu terminieren. Für die Anwaltschaft bedeutet dies, einen frühen Termin zur mündlichen Verhandlung zu erreichen, ohne dass eine Glaubhaftmachung im Sinne einer Einstweiligen Anordnung erforderlich wäre. Es ist daher nicht mehr erforderlich, im Einzelnen darzulegen, weshalb aus der Perspektive des Antragstellers eine Kindeswohlgefährdung besteht. Dieses Projekt stößt auf nachhaltiges Interesse in der Anwaltschaft und wird betreut durch das Vorstandsmitglied Frau Delerue.

7) Europäischer Tag der Ziviljustiz

Im Jahre 2003 haben die Europäische Kommission und der Europarat einen „Europäischen Tag der Ziviljustiz“ eingeführt. Dieser wird jedes Jahr im Oktober begangen und soll der Öffentlichkeit bewusst machen, wie weit die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums bereits gediehen ist und in welchem Maße die Ziviljustiz in Europa dazu beiträgt, Recht im Alltag durchzusetzen.

In diesem Rahmen standen auch die Veranstaltungen der Senatsverwaltung für Justiz am 11. und 12. Oktober 2007 zum „Europäischen Tag der Ziviljustiz“. Gemeinsam mit Richtern diskutierte der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin Pohl über das europäische Recht im Alltag des Zivilrichters und des Anwalts. Das Präsidiumsmitglied Schmid stellt sich zum Abschluss der Veranstaltung der Diskussion zur Frage „Ziviljustiz in Europa: Wo liegen die Grenzen?“

8) Besuch einer Delegation norwegischer Rechtsanwälte beim Landgericht Berlin

Am 12. September 2007 hat eine Delegation norwegischer Rechtsanwälte das Landgericht Berlin besucht. In das Besuchsprogramm eingebunden waren als Vertreter der Anwaltschaft das Vorstandsmitglied Dr. v. Kiedrowski für das Zivilrecht und Vorstandsmitglied Weimann für das Strafrecht. In einer informellen Gesprächsrunde wurden Fragen und Antworten zum Gerichtsaufbau, zur Ausbildung und Spezialisierung der Anwaltschaft und zum Berufsrecht ausgetauscht.

9) Weitere Kontakte

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Terminen nahmen die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und auch Vorstandsmitglieder an diversen Festakten der Berliner Gerichte teil.

- 2. Januar 2007 Festakt anlässlich der Errichtung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
- 2. Januar 2007 Festakt anlässlich der Errichtung des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg in Cottbus
- 19. Januar 2007 Neujahrsempfang des AG Pankow/Weißensee
- Am 27. März 2007 wurde im Kammergericht auf Initiative der Präsidentin des Kammergerichts der Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V.“ gegründet. Der Verein wird öffentliche Veranstaltungen kultureller, wissenschaftlicher, rechts- und justizpolitischer Art durchführen. Außerdem soll er sich der Erforschung, Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte des Kammergerichts widmen. Allgemein sieht die Satzung die Förderung des Demokratiebewusstseins, der Rechtsstaatlichkeit und des Stellenwerts des Rechts in der Gesellschaft vor.

In den Vorstand gewählt wurden: die Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre (1. Vorsitzende), der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg

(1. stellvertretender Vorsitzender), die Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen (2. Vorsitzende), der Generalstaatsanwalt Ralf Rother (3. stellvertretender Vorsitzender) und die Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg Heike Formel (4. stellvertretende Vorsitzende und zugleich Schatzmeisterin).

- 30. März 2007 Verabschiedung des Leiters Klaus Lange-Lehngut der JVA Tegel
- 21. September 2007 100-Jahr-Feier der Einweihung des Gerichtsgebäudes in der Hardenbergstraße
- 31. Oktober 2007 Verabschiedung des Präsidenten des Arbeitsgerichts und Amtseinführung des neuen Präsidenten Reinhold Gerken
- 29. November 2007 Verabschiedung und Amtseinführung der Richter am Berliner Verfassungsgerichtshof
- 7. Dezember 2007 Amtseinführung des neuen Leiters der JVA Tegel Ralph-Günter Adam

VI Internationale Kontakte

1) International Bar Association (IBA)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt regelmäßig an Veranstaltungen in der International Bar Association, dem größten internationalen Zusammenschluss von Berufsorganisationen und 30.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten teil. Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der Gerichte zu untermauern und den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Berufsorganisationen zu fördern.

Vom 16. – 17. September 2007 fand in München eine Konferenz statt, an der das Vorstandsmitglied, Frau Schmid, für die Rechtsanwaltskammer teilgenommen hat. Hauptthema der Veranstaltung war neben dem Thema Geldwäsche und die unterschiedliche Ausgestaltung der Meldepflichten in den europäischen Ländern die Vertretung widerstreitender Interessen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten in den USA und Europa. In Anbetracht der auch in Berlin tätigen „Law Firms“ ist es unerlässlich, sich mit dem nicht selten konkurrierenden amerikanischen Berufsrecht, aber auch dem Berufsrecht der europäischen Mitgliedsstaaten zu befassen.

2) Union International des Advocats (UIA)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied in der Union International des Advocats (UIA). Die UIA ist ein Zusammenschluss von mehr als 200 Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen aus über 110 Ländern der Welt. Der Zusammenschluss dient insbesondere dem Zweck der Kontaktpflege und dazu, den Austausch - insbesondere zu berufsrechtlichen Themen - zwischen Rechtsanwaltskammern auf einem internationalen Niveau zu fördern.

In der Zeit vom 28. bis 30. Juni 2007 hat eine UIA-Konferenz in Lissabon stattgefunden, an der für die Rechtsanwaltskammer Berlin neben der Präsidentin Dr. v. Galen das Präsidiumsmitglied Häusler teilgenommen hat. Der Schwerpunkt dieser Konferenz hat in der Frage des Zugangs zum Recht und der Pro-Bono-Tätigkeit der Anwaltschaft gelegen.

In der Zeit vom 31. Oktober bis 4. November 2007 fand der 51. Jahreskongress der UIA in Paris statt. Die Rechtsanwaltskammer Berlin war durch das Vorstandsmitglied, Frau Delerue, vertreten.

Hauptthemen des Kongresses waren die Selbstverwaltung der Anwaltschaft und die Rechte der Frauen. Zu diesem Thema hielt die Trägerin des Friedensnobelpreises des Jahres 2003, Frau Schirin Ebadi, einen beeindruckenden Vortrag über ihre Arbeit und die Anwaltschaft im Iran. Ein ausführlicher Bericht zu dieser Veranstaltung kann im Kammerton 12/2007, S. 439 – 440, nachgelesen werden.

3) **Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE)**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied im Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern. Der Verband hat sich im Wesentlichen zur Aufgabe gesetzt, den Austausch der Rechtsanwaltskammern in Europa untereinander, sowie die Vertretung der Interessen des Berufsstandes bei den europäischen Institutionen zu fördern.

Die Generalversammlung der FBE fand vom 25. bis 26. Mai 2007 in Neapel statt und wurde von der Vizepräsidentin, Frau Reisert, besucht. Zum Hauptthema „Verteidigung der Unabhängigkeit des Anwaltsberufs gegen die starken Märkte“ wurden verschiedene Vorträge von Referenten aus unterschiedlichen Ländern gehalten. Übereinstimmend wurde eine große Besorgnis dahingehend geäußert, dass der Anwaltsberuf zunehmend mit dem eines Dienstleisters gleichgesetzt würde, dies jedoch der hohen gesellschaftlichen Verantwortung der Anwaltschaft nicht gerecht werden könne.

Weiterhin veranstaltete die FBE vom 11. bis 12. Oktober 2007 eine Tagung in Straßburg, an der ebenfalls Frau Vizepräsidentin Reisert teilgenommen hat.

Schwerpunktthema dieser Veranstaltung war die Aus- und Fortbildung in den verschiedenen europäischen Ländern. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle hat das Fortbildungszertifikat der BRAK vorgestellt, was jedoch in letzter Konsequenz nicht darüber hinwegtäuschen konnte, dass die an Fortbildung verpflichtende zu leistende Stundenzahl in allen europäischen Ländern höher ist als in Deutschland. Auch bei der Fortbildung und Ausbildung der Fachanwälte traten deutliche Unterschiede zutage. Während sich der Fachanwalt nach Verleihung mindestens 10 Stunden im Jahr fortbilden muss (§ 15 FAO) und den Titel bei entsprechendem Nachweis unbefristet führen kann, kommt für die Schweizer Anwaltschaft zur Fortbildungspflicht hinzu, dass sie belegen können muss, auch weiterhin auf dem Rechtsgebiet tätig zu sein. Hinzu kommt, dass der Fachanwaltstitel in der Schweiz nur für eine Dauer von 10 Jahren verliehen wird.

4) **European Criminal Bar Association (ECBA)**

Am 27. und 28. April 2007 fand die Frühjahrskonferenz der European Criminal Bar Association (ECBA) in Potsdam statt. Die ECBA ist eine Vereinigung von Strafverteidigern auf europäischer Ebene. Maßgebliches Ziel der Vereinigung ist es, ein führender Ansprechpartner auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafjustiz in Europa zu werden.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, die nach der Satzung der Vereinigung dort selbst nicht Mitglied werden kann, hält den Kontakt durch die individuellen Mitglieder, Präsidentin Dr. v. Galen und Vizepräsidentin Müller-Jacobsen, die auch an der Potsdamer Konferenz teilgenommen haben. Inhaltlich befasste sich die Konferenz im Wesentlichen noch einmal mit dem Bemühen um die Errichtung EU-einheitlicher strafprozessualer Beschuldigten- und Verteidigerrechte. Als weiteres Thema stand der Vorschlag der EU Kommission für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativer Sanktionen zur Diskussion.

5) **Institut für Menschenrechte der Europäischen Anwälte (IDHAE)**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied im Institut für Menschenrechte der Europäischen Anwälte (IDHAE).

Auf Initiative des Instituts hat die Präsidentin Ende November 2007 an den Innenminister und den Justizminister Pakistans sowie an den Präsidenten Musharraf geschrieben. In diesem Schreiben hat sie die Freilassung der damals noch inhaftierten Kolleginnen und Kollegen und eine Rückkehr zu rechtsstaatlichem Verhalten gefordert (siehe dazu mehr unter Menschenrechte).

6) **Twinning mit der City of Westminster and Holborn Law Society**

Beim Austausch zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und der City of Westminster and Holborn Law Society am 15. Juni 2007 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin ging es im Wesentlichen um die Pläne für ein neues Berufsrecht in Großbritannien und um das deutsche Prozesskostenhilfewesen. Sara Chandler, Präsidentin der Law Society, und David Morgan, ehemaliger Präsident, veranschaulichten mit ihrem Vortrag die im vorgelegten Gesetzesentwurf zur Reform des Rechtsberatungsmarktes in England und Wales vom Mai 2007 enthaltenen Änderungen sowie mögliche Auswirkungen auf die Berufsausübung der Kollegen in England und die Berufsaufsicht durch die Law Society. Da befürchtet werden muss, dass der Gesetzesentwurf auch Auswirkungen über die Grenzen Englands hinaus haben wird und vor diesem Hintergrund auch von der BRAK beobachtet und begleitet wird, stieß der Vortrag bei den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern auf großes Interesse.

An den Vortrag der Kollegen aus England schlossen sich die Ausführungen der Vizepräsidentin Reisert zum Thema Prozesskostenhilfe und zu den Bestrebungen des Gesetzgebers an, durch das „Prozesskostenhilfebegrenzungs-gesetz“ die öffentlichen Kosten senken zu wollen.

VII **Berufspolitische Veranstaltungen**

1) **Veranstaltung der BRAK Brüssel**

Am 24. Januar 2007 richtete die BRAK unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Justiz in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union“ aus. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wurde dort durch die Präsidentin Dr. v. Galen vertreten. Vor dem Hintergrund, dass die Schaffung von Mindeststandards für Beschuldigten- und Verteidigerrechte seit langem auf europäischer Ebene diskutiert wird und ein besonderes Anliegen der deutschen Ratspräsidentschaft war, sollte die Konferenz den teilnehmenden Politikern und Praktikern die Möglichkeit eröffnen, sich über Vor- und Nachteile einer Festschreibung von strafprozessualen Verfahrensrechten auf europäischer Ebene auszutauschen und das – später gescheiterte – Vorhaben der deutschen Ratspräsidenten unterstützen.

2) **4. Europäischer Juristentag**

Vom 3. bis zum 4. Mai 2007 fand in Wien der 4. Europäische Juristentag statt.

Für die Rechtsanwaltskammer Berlin nahm die Präsidentin Dr. v. Galen teil. Hauptthemen des Juristentages waren u. a. das „Europäische Vertragsrecht“ und das „Europäische Strafverfahren“. Hier war es ein Anliegen, die Gemeinsamkeiten im Bereich des Strafverfahrens in Europa herauszuarbeiten und Konsequenzen für die nationalen Strafrechtspflegesysteme und für den Rechtsstaat abzuleiten.

3) **58. Deutscher Anwaltstag**

Der 58. Deutsche Anwaltstag fand vom 17. bis 19. Mai 2007 in Mannheim statt. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wurde durch die Präsidentin Dr. v. Galen vertreten, die neben der eigentlichen Hauptveranstaltung an der Sitzung des Berufsrechtsausschusses des DAV zum Thema „Eingriff des Europarechts in deutsches Anwaltsrecht“ teilgenommen hat.

4) **Institut für Kammerrecht e. V.**

Vom 13. bis zum 14. September 2007 fand in München der Kammerrechtstag des Instituts für Kammerrecht e. V. statt. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung im Bereich des Kammerrechts. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist kein Mitglied, nimmt aber an den Veranstaltungen des Vereins teil, deren Themen für die tägliche Kammerarbeit von Interesse sind. Hauptthema des Kammerrechtstages war die Europäisierung des Berufsrechts und die Auswir-

kungen auf die Kammerarbeit, insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Rechtsanwaltskammer Berlin war durch das Vorstandsmitglied, Dr. Mollnau, vertreten.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat über die dargestellten Termine hinaus an vielfältigen weiteren gesellschaftlichen Ereignissen und Veranstaltungen teilgenommen, um die berufspolitische Diskussion zu begleiten und zu fördern, Kontakte zu knüpfen und Lobbyarbeit für die Berliner Anwaltschaft zu betreiben.

VIII Fortbildung

Die Gesamtkalkulation der Fortbildungsveranstaltungen für die Kammermitglieder ist auf Kostendeckung ausgerichtet. Die 19 Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer 2007 (ohne Kooperationspartner) angeboten hat, haben 550 Teilnehmer genutzt. Die Programmplanung hat Anregungen der Teilnehmer auf den Evaluationsbögen, die nach jeder Veranstaltung ausgewertet wurden, berücksichtigt. So haben wir die Teilnehmerzahl in unserem eigenen Fortbildungsraum in der 4. Etage auf 35 begrenzt, da die darüber hinaus gehende Bestuhlung als zu eng empfunden wurde. Wir haben Themenvorschläge aufgegriffen, wie etwa die Zwangsvollstreckungspraxis, zu der erstmals im Februar 2008 ein Seminar angeboten wird. Die Evaluation hat ergeben, dass die Teilnehmer die Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer insgesamt als gut bis sehr gut bewertet haben.

1) Neu im Programm

Erstmals referierten am 31.05.07 Dr. Thomas Bernhard Petri und Dipl. Inform. Hanns-Wilhelm Heibey, beide Vertreter des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, über *Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien*. Im Zentrum der Diskussion stand der unverschlüsselte E-Mail-Verkehr zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Ebenso neu im Programm: Ein Seminar über das *Marketing anwaltlicher Dienstleistungen* am 22.06.07 mit Kanzleiberater und Rechtsanwalt Dr. Volker Albert Tausch, Köln, ein schnell ausgebuchtes *Kommunikationstraining für die Kanzlei* am 05.10.07 mit Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte an der Universität Frankfurt a.M., sowie am 07.12.07 ein Nachmittag über die – Anfang 2008 in Kraft getretene – *Reform des Versicherungsvertragsgesetzes* mit Richter am LG Udo Spuhl.

Das für den Juni 2007 geplante Seminar über das neue Unterhaltsrecht mit Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue wurde nach der vom Bundesverfassungsgericht ausgelösten Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens auf Anfang 2008 verschoben.

2) Regelmäßige Veranstaltungen

Regelmäßiger Bestandteil des Fortbildungsangebotes sind die folgenden Veranstaltungen:

- *Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG* (26.01. und 21.09.07) mit RAuN Herbert Schons, I. Vizepräsident der RAK Düsseldorf und Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern
- *Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro* mit RA/vereidigter Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg (20.04. und 16.11.07)
- *Existenzgründung als Rechtsanwalt* mit RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder und Steuerberater Frank Staenicke (05.07. und 16.11.07)
- *Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherungen* mit RAuN Dr. Axel Görg und Klaus Kozik, ARAG (27.04.07)

Folgende Veranstaltungen wurden außerdem angeboten:

- *Probleme der Personenversicherung* mit Richter am LG Dr. Sven Marlow und Dr. med. Dirk Havenstein (23.02.07)
- *Gerichtliche Mediation – was der Rechtsanwalt beachten sollte* mit RA und Mediator Michael Plassmann (28.02.07)
- *Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung* mit Christian Blum, Frederik von Rumohr von der Unternehmensberatung Blum Fischer Rumohr (21.03.07)
- *Update Bauvertragsrecht* mit RA Dr. Bernhard von Kiedrowski (23.03.07)
- *Haftungsrecht der Rechtsanwälte* mit RA Dr. Christian Köhler (23.05.07)
- *Privates Bankrecht: Aktuelle Entwicklungen und klassische Praxisprobleme* mit Richter am LG Dr. Bernhard Dietrich (08.06.07)
- *Das neue Antidiskriminierungsrecht – ein Jahr nach dem Inkrafttreten* mit RA Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart (05.09.07)

3) Kooperationsveranstaltungen

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) standen im vergangenen Jahr 13 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte auf dem Programm.

Dieses Angebot mit ermäßigter Teilnahmegebühr für die Berliner Kammermitglieder wird 2008, bedingt auch durch die zusätzlichen Fachanwaltstitel, erheblich ausgebaut.

Am 27.03.2007 kam es auf einer Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Präsidentin des Kammergerichts und mit der Universität Viadrina Frankfurt zu einer intensiven Diskussion unter den etwa 100 Teilnehmern über *Ein Jahr Gerichtliche Mediation in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit*. RA Michael Plassmann, Mediationsbeauftragter des Kammervorstandes, unterstützte das Projekt nachdrücklich, hielt aber die stärkere Einbeziehung von Anwaltsmediatoren für erforderlich.

Zwei Tage später, am 29.03.2007, diskutierten auf Einladung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Rechtsanwaltskammer über *5 Jahre ZPO-Reform* Prof. Dr. Hanns Prütting, Universität zu Köln, Vors. Richter am KG Gerald Budde, Vizepräsident des AG Mitte Werner Gräble und Vorstandsmitglied RA Dr. Bernhard von Kiedrowski. Aus den Statements der Referenten ergab sich, dass die Reform nicht so schlecht war, wie von den Kritikern befürchtet, andererseits einige mit der Reform verfolgten Ziele nicht erreicht worden sind.

IX Öffentlichkeitsarbeit

1) Anwalt ohne Recht / Stolperstein

Im Herbst ist die 2. Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ (Preis: 24,90 EUR) erschienen, das die Rechtsanwaltskammer Berlin herausgegeben und von der Autorin, Dr. Simone Ladwig-Winters, gegenüber der 1. Auflage um 175 Namen und Schicksale erweitert worden ist. Es ist nun gelungen, die Lebensdaten von mehr als 1.800 Berliner Anwälten zu ermitteln. Neu erschienen ist zugleich eine Broschüre mit der englischen Zusammenfassung des Buches, die nicht im Buchhandel erhältlich, sondern als Geschenk für ausländische Gäste vorgesehen ist, sowie die 1. Auflage des Buches der Bundesrechtsanwaltskammer über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland (29,90 EUR).

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben aus Anlass des Erscheinens der Bücher zu einer Veranstaltung im Centrum Judaicum am 28.11.2007 eingela-

den. An diesem Abend erinnerte die 82-jährige Judith Klein, die aus Washington D.C. angereist war, vor etwa 200 Besuchern in bewegenden Worten an die Ermordung ihres Vaters, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon, am 18.05.1942 durch die Nazis. Zuvor schilderte Charlotte Knobloch, Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, wie sie und ihr Vater, ein prominenter Anwalt in München, in der Reichspogromnacht 1938 durch Warnung eines früheren Mandanten, der dann bei der Gestapo war, der Verfolgung entkamen. Dr. Hermann Simon, Direktor des Centrum Judaicum, zitierte aus den Tagebüchern seines Großvaters, der als jüdischer Anwalt in Berlin nach dem Berufsverbot für alle jüdischen Anwälte verbittert und verarmt starb. Dr. Simon hob hervor, dass die Anwaltskammern, wenn auch spät, den verfolgten jüdischen Kollegen mit diesen Büchern ein würdiges Andenken bereiten.

Neben der Justizsenatorin, der Kammergerichtspräsidentin und anderen Gerichtspräsidenten nahm auch die Schwedische Botschafterin Ruth Jacoby an der Veranstaltung teil. Ihr Vater war als jüdischer Anwalt in Berlin vor den Nazis geflohen. In einem Brief an die Kammerpräsidentin hatte sie wenige Tage vor der Veranstaltung – uns bis dahin unbekannte – Einzelheiten seines Schicksals mitgeteilt.

Vor der Abendveranstaltung hat die Kammerpräsidentin am 28.11.2007 einen Stolperstein für den ermordeten Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal vor dessen früherer Kanzlei in der Oranienburger Straße 1 enthüllt. Blumenthal war nach seinem Berufsverbot 1933 Leiter der Rechtsabteilung der Jüdischen Gemeinde geworden und 1942 als Geisel für eine Deportation anderer Gemeindemitglieder verhaftet worden. Er wurde von den Nazis am 03.12.1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen „bei Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen“, wie es in der Sterbefallanzeige des Konzentrationslagers heißt. Die Sterbefallanzeige ist bei den Recherchen der Rechtsanwaltskammer Berlin beim Internationalen Suchdienst Arolsen gefunden wurden.

Das Bundesarchiv hat daraufhin das Datum „03.12.1942“ übernommen und das bisher dort eingetragene Todesdatum von Blumenthal geändert.

In vielen Zeitungen (Berliner Zeitung vom 30.11.2007, Tagesspiegel vom 30.11.2007, BILD vom 30.11.2007, Jüdische Allgemeine vom 06.12.2007, jüdisches berlin – Ausgabe Januar 2008) und im Hörfunk (Deutschlandfunk, Sendung Schalom am 11.01.2008) ist über die Veranstaltungen und das Erscheinen der Bücher berichtet worden. Das Interesse in den Medien wurde gefördert durch eine Pressekonferenz der Rechtsanwaltskammer und der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.11.2007, auf der Dr. Bernhard Dombek, der frühere Präsident der BRAK und der RAK Berlin, zusammen mit der Kammerpräsidentin über die Bücher und die Veranstaltung am 28.11.2007 informierten.

2) Veranstaltung mit Bundesjustizministerin Zypries

Auf großes Interesse stieß die Diskussion mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem Berliner Anwaltsverein am 05.09.2007 unter dem Titel „Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik“ in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts durchführte. Die Ministerin nahm vor etwa 100 Berliner Anwältinnen und Anwälten breit gefächert Stellung. Zur heimlichen Durchsuchung von Festplatten kündigte sie an, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten zu wollen. Bei der Diskussion über das umstrittene und vier Monate nach der Veranstaltung in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung verteidigte Zypries die Unterscheidung, beim Schutz der Berufsgeheimnisträger zwischen „Verteidigern“ und „Rechtsanwälten“. Sie wies hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung darauf hin, dass sie innerhalb der EU eine Begrenzung der Speicherung auf nur 6 Monate erreicht habe. Zypries machte durch die Hinweise auf das Unterhaltsrecht und die heimlichen Vaterschaftstests deutlich, dass ihr das Familienrecht sehr am Herzen liegt. Die Ministerin nahm aus der konstruktiv geführten Diskussion einige Anregungen mit und unterhielt sich nach der Veranstaltung beim Empfang noch mit einzelnen Kammermitgliedern.

3) **Menschenrechte**

Frau Reisert wurde im März 2007 als Vizepräsidentin, die zugleich Beauftragte des Vorstandes für Menschenrechtsangelegenheiten ist, gewählt, hat das Amt aber aus persönlichen Gründen zum 31.12.2007 niederlegt.

Die Neuwahl erfolgt nach Redaktionsschluss dieses Berichts.

Präsidentin Dr. v. Galen hat am 15.03.2007 an der Eröffnung der Aktionswoche „Darfur: Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im Jüdischen Museum teilgenommen. Ein Rechtsanwalt aus Khartoum war anwesend, der Opfer bzw. Angehörigen von Opfern aus dem Darfur vertritt. Sie hat ein kurzes Gespräch mit ihm führen können. Frau Reisert hat am nächsten Tag, dem 16.03.2007, an einer Konferenz zu Menschenrechtsverletzungen teilgenommen.

Gemeinsam mit der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) wurden für Delegationen aus China, Georgien, Aserbaidjan und Armenien Veranstaltungen zum Aufbau des Gerichtssystems durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag auf der Präsentation des deutschen Strafrechts aus der Sicht der Anwaltschaft. Die Delegationsteilnehmer hinterließen hierbei den Eindruck, der Stimme der deutschen Anwaltschaft zuhören zu wollen und ihr großes Gewicht zu geben. Die Vielfalt der Fragen, die auf die ehrliche Neugier schließen ließ, zeigte Interesse daran, dem „Vertreter“ der Benachteiligten auch im eigenen Lande mehr Kompetenz und Qualifikation zukommen zu lassen. Ein besonderes Problem scheint hierbei zu sein, dass die Ausbildung der Rechtsanwälte oftmals qualitativ minderwertiger ist als die der in der Justiz Tätigen.

Die Rechtsanwaltskammer hatte am 30.11.2007 als Mitglied des Europäischen Menschenrechtsinstituts mit verschiedenen Schreiben an die Regierung Pakistans appelliert, von den Repressionen und der Folter von Rechtsanwälten und Richtern abzusehen.

Am 16.01.2008 fand in Kooperation mit amnesty international eine Informationsveranstaltung zu den Protesten der pakistanischen Rechtsanwälte gegen die Verhängung des Ausnahmezustandes durch Präsident Pervez Musharraf statt. Babar Bilal, Advocate High Court, hatte hierfür die Reise von Rawalpindi, seinem Kanzleisitz und dem Ort der Ermordung von Benazir Bhutto, auf sich genommen, um über die Menschenrechtsverletzungen in seinem Land und die Ziele der Anwaltsbewegung nach der Suspendierung zahlreicher Richter zu berichten. Die Veranstaltung war rege besucht. Der eindrucksvolle Bericht von Rechtsanwalt Bilal zog eine große Anzahl von Fragen aus dem Publikum nach sich. Frau Sigrid Krieg konnte die Veranstaltung um die Erfahrungen von amnesty international bereichern.

Eindrucksvoll bleibt, dass die Juristen des Landes eine parteiübergreifende Volksbewegung anführen und auch nach Aufhebung des Notstandes auf die Unabhängigkeit der Justiz drängen.

4) **Bürgersprechstunde**

Die Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer Berlin war 2007 darauf ausgerichtet, für die Verbraucher transparenter werden zu lassen, welchen Berufspflichten die Rechtsanwälte unterliegen und wie Beschwerdeverfahren ablaufen. Seit dem 01.07.2007 hat die Rechtsanwaltskammer Berlin daher auf ihrer Geschäftsstelle jeden Dienstag zwischen 14 und 16 Uhr eine Bürgersprechstunde eingerichtet und dies durch Presseinformation vom 02.07.2007 bekannt gemacht. Vizepräsidentin Müller-Jacobsen wurde dazu im Berliner Rundfunk am 03.07.2007 interviewt. Da die Sprechstunde immer stärker genutzt wurde, ist seit Oktober eine Terminabsprache – so auch die Pressemitteilung vom 17.10.2007 - erforderlich (siehe hierzu auch unter II. 6. Berufsrecht).

5) **Medienbeiträge zu Verbraucherfragen**

Die Kammerpräsidentin hat auf der montags erscheinenden Verbraucherseite des Tagesspiegels auch 2007 im Wechsel mit anderen Experten Fragen beantwortet. Am 21.05.2007 lautete

die Frage nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfolgshonorar: *Honorar nur bei Erfolg?*, am 18.06.2007: *Wie finde ich den passenden Anwalt?*, am 13.08.2007: *Wann bekommt der Anwalt Geld?* und am 19.11.2007: *Man hört jetzt so viel vom Streit um die Online-Durchsuchung. Was darf die Polizei eigentlich jetzt schon, und was wäre tatsächlich neu?*

Die beiden Vorstandsmitglieder Blim und Wegner verfassen seit dem 29.09.2007 Kolumnen zu Fragen des Mietrechts und des Grundstücksrechts, die samstags im Immobilienjournal erscheinen, das der Berliner Zeitung und dem Berliner Kurier beiliegt.

Die Kammerpräsidentin war am 23.04.2007 Studiogast der ZDF-Sendung WISO und hat dort Fragen des Moderators Michael Opoczynski und der Internet-Redaktion zur anwaltlichen Vergütung und zur Auswahl einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts durch die Verbraucher beantwortet.

6) Neue Justiz

Wie im Vorjahr berichtet die Geschäftsstelle in jeder zweiten Ausgabe der Neuen Justiz, der Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern, im RAK-Report über Termine, Standpunkte und Wissenswertes.

7) Weitere Presseerklärungen

In weiteren Presseinformationen hat die Rechtsanwaltskammer über die Kammerversammlung und die dort beschlossene Senkung des Kammerbeitrages auf 282,- EUR sowie den Besuch der Justizsenatorin (08.03.2007) und über die Wiederwahl der Kammerpräsidentin auf der Vorstandssitzung (15.03.2007) berichtet. In einer Presseinformation vom 19.06.2007 hat die Kammerpräsidentin vor der Klausurtagung des Berliner Senats über den Landeshaushalt zusätzliche Mittel für den Jugendstrafvollzug verlangt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu genügen. In einer Presseerklärung vom 12.09.2007 hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer mit Empörung den pauschalen Verdacht des Senators für Inneres, Ehrhart Körting, zurückgewiesen, dass Anwälte Drogen in Berliner Haftanstalten einschmuggeln. Es wurde in der Presseerklärung darauf hingewiesen, dass seit Jahrzehnten von der Staatsanwaltschaft kein derartiger Vorwurf erhoben worden ist. Die Kammerpräsidentin hat dies auch telefonisch gegenüber dem Innensenator deutlich gemacht. Die Geschäftsstelle ist Zeitungsartikeln, die den Verdacht gegenüber der Anwaltschaft wiedergegeben haben, entgegengetreten.

X Mitgliederservice

1) Kammerton

Der Kammerton ist auch 2007 wieder zehnmal erschienen: Im Januar/Februar sowie im Juli/August als Doppelheft, ansonsten einmal im Monat. Diese Kammermitteilungen befinden sich im Berliner Anwaltsblatt und sind dort über die graue Randmarkierung schnell zu finden. Der Kammerton enthält in übersichtlicher Form Beiträge über die Beschlüsse des Kammervorstandes, Interviews, Hinweise auf Informationen auf der Website sowie Berichte und Ankündigungen von Veranstaltungen.

2) Website

Die Website der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de wurde 2007 von fast doppelt so vielen Personen wie im Jahr zuvor besucht. 2006 lag die durchschnittliche monatliche Besucherzahl bei 25.000, im Jahr 2007 bei 45.000. Die Anwalts-Suchmaschine wird zu etwa 12% weiterhin am häufigsten aufgerufen, allerdings lag diese Prozentzahl im Vorjahr noch bei 25%, so dass inzwischen die anderen Informationen der Website in größerem Umfang abgefragt werden. Über folgende in Suchmaschinen eingegebene Suchbegriffe wurde die Website am

häufigsten gefunden: „Berlin“, „Prozesskostenhilfe“, „Rechtsanwaltskammer“, „Rechtsanwalt“, „BRAO“.

Der Zugriff auf sehr gefragte Seiten der Website wurde erleichtert: In der rechten Spalte auf www.rak-berlin.de findet der Nutzer unter der Rubrik „Im Blickpunkt“ den direkten Zugriff auf die ständig aktualisierte Veranstaltungsübersicht und auf wichtige Nachrichten, so ab Juni 2007 die Zusammenfassung der am 01.06.2007 in Kraft getretenen Änderungen der BRAO. Über die rechte Service-Spalte ist der schnelle Zugriff auf die neu eingerichtete Lehrstellenbörse und auf den Anzeigenmarkt, der vor allem für Stellenanzeigen gedacht ist, gegeben. Die Lehrstellenbörse bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vordrucks ihr Ausbildungsplatzangebot einzustellen. In die Lehrstellenbörse und in den Anzeigenmarkt können Texte kostenfrei und in der Regel für einen Monat eingestellt werden.

Im – frei zugänglichen – Mitgliederbereich wurde der Link zur elektronischen Bibliothek der Rechtsanwaltskammer eingefügt, nachdem zum Jahresende 2007 der gesamte Bücherbestand der Rechtsanwaltskammer elektronisch erfasst worden ist. Kammermitglieder erhalten so die Möglichkeit, nach berufsrechtlicher Literatur auch bei der RAK zu suchen und sie nach telefonischer Anmeldung dort einzusehen.

3) Newsletter

Der Newsletter ist 2007 jeweils zur Monatsmitte versandt worden. Der Newsletter gibt einen schnellen und aktuellen Überblick über berufsrechtliche und berufspolitische Nachrichten, ergänzt um die Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer. Die Newsletter des jeweils letzten halben Jahres sind links auf der Eingangsseite der Website unter Newsletter/Newsletter-Archiv abrufbar. Wer den Newsletter erhalten möchte, abonniert ihn über den Newsletter-Bereich. Den Newsletter erhalten derzeit 2811 Kammermitglieder.

4) Anwaltszimmer

Evaluierung vom 1. Juli - 12. Oktober 2007								
Anwaltszimmer	Vermittlung Termins- vertretung	Telefonate	Faxbe- arbeitung	Akten- einsicht	Roben- leihe	Anmeldung der RAe	Verspätungen mitteilen	Sonstige Dienstleistungen
Arbeits- und Landesarbeitsgericht	106	1.070	305	118	50	4.487	175	529
AG Charlottenburg	105	879	73	276	5	2.355	114	342
AG Hohenschönhausen	43	465	78	69	x	355	20	217
AG Lichtenberg	64	101	48	17	x	340	8	38
AG Neukölln	74	311	49	67	x	442	41	458
AG Pankow/Weißensee	49	276	39	x	x	246	52	113
AG Schöneberg	135	545	116	162	11	1.698	72	232
AG Spandau	42	268	25	23	x	325	61	134
AG Tempelhof/Kreuzberg	147	559	69	171	154	1.640	111	579
AG Tiergarten	8	1.402	120	577	278	2.442	120	1.360
AG Wedding	176	659	96	196	x	1.229	89	312
FG Pankow/Weißensee	60	973	115	147	107	1.537	139	221
Kriminalgericht Moabit	22	1.882	620	933	251	3.143	48	2.851
LG Berlin	60	963	90	576	x	4.530	171	670
LG Berlin/AG Mitte/ Verkehrsgericht	285	883	114	129	157	3.034	192	387
Gesamt	1.376	3.386	1.957	3.461	1.013	27.803	1.413	8.443
Durchschnitt	92	226	130	247	127	1.854	94	563
Maximal	285	662	620	933	278	4.530	192	2.851
Minimal	8	31	25	17	5	246	8	38

Der Vorstand ist zu Beginn des vergangenen Jahres darüber informiert worden, dass das Anwaltszimmer im Kammergericht so gut wie gar nicht frequentiert werde und auch einzelne andere Anwaltszimmer wenig genutzt würden.

Angesichts eines Etats von rund 380.000,00 EUR, der jährlich für die Anwaltszimmer ausgegeben wird, sah sich der Vorstand veranlasst, die Effektivität des Einsatzes der Mittel zu überprüfen. Er hat deshalb in der Zeit vom 1. Juli – 12. Oktober 2007 die Auslastung der einzelnen Anwaltszimmer evaluiert, um zu ermitteln, in welchem Maße sie genutzt werden und ob die derzeitige räumliche und personelle Ausstattung erforderlich ist, um den Service, der traditionell mit den Anwaltszimmern verbunden ist, zu gewährleisten.

Die Auslastung der Anwaltszimmer stellt sich nach vorseitiger Statistik wie folgt dar:

Der Übersicht lässt sich entnehmen, in welchem Umfang jedes Anwaltszimmer für welche Dienstleistung im evaluierten Zeitraum in Anspruch genommen wurde.

Hierbei sei angemerkt, dass es sich bei einer Vielzahl von Telefonaten um hausinterne Gespräche handelt. Zum einen erkundigen sich die Geschäftsstellen aller Gerichte häufig in den Anwaltszimmern nach der aktuellen Anschrift von Rechtsanwälten, die postalisch nicht mehr zu erreichen sind. Zum anderen führen Rechtsanwälte aus den Anwaltszimmern über die interne Leitung Gespräche mit anderen Gerichten, um sich beispielsweise nach dem Verbleib einer Akte etc. zu erkundigen.

Unter „Faxbearbeitung“ ist die Entgegennahme und Weiterleitung von per Fax eingereichten Vertretungsgesuchen und Schriftsätzen für die in den Zimmern anwesenden Rechtsanwälte zu verstehen. Die Faxgeräte der Anwaltszimmer werden von Rechtsanwälten aber auch dafür genutzt, dringende Schriftstücke in die Kanzlei oder an den Mandanten zu faxen.

Die Anzahl der „Akteneinsichten“ gibt die Zahl derjenigen Rechtsanwälte wieder, die im Anwaltszimmer Einsicht in Gerichtsakten nehmen, Kopien aus den Akten ziehen und/oder handschriftliche Notizen fertigen.

Die in den Anwaltszimmern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen darüber hinaus Laufgänge in den Gerichten und tragen dafür Sorge, dass Verspätungsmeldungen die Säle erreichen, sie kaufen und kochen Kaffee für die Anwälte und erledigen Aufgaben, die vom Reinigungspersonal nicht erledigt werden („Sonstige Dienstleistungen“).

Soweit sich herausgestellt hat, dass einige Anwaltszimmer wenig ausgelastet sind, wird sich der Vorstand im kommenden Jahr mit der Frage befassen, ob der Einsatz des Personals in den Anwaltszimmern effektiver erfolgen kann, ohne den Service für die Anwaltschaft einzuschränken.

5) Vorstandswahl elektronisch

Auf der Kammerversammlung 2007 fand die Vorstandswahl erstmals elektronisch statt und ging damit deutlich schneller als früher über die Bühne (des Hotels Schweizer Hof in der Budapester Straße). Die Kammermitglieder erhielten einen kleinen Handsender, mit dem sie durch Drücken der Zahlentasten wählen konnten. Die Anonymität der Stimmabgabe blieb gewahrt.

6) Werbung auf Ausbildungsmesse

Am 28. und 29.09.2007 hat sich die Rechtsanwaltskammer an der Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in den Messehallen beteiligt, um Gymnasiasten über die Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu informieren, u. a. mit einem neu gestalteten Flyer. Die Rechtsanwaltskammer reagiert damit auf den Rückgang an Ausbildungsverträgen, der in einigen Jahren zu einem erheblichen Fachkräftemangel führen könnte, und wird dies im Juni 2008 durch die Teilnahme an der Ausbildungsmesse „Chancen in Berlin“ fortsetzen (siehe hierzu auch unter XI. 2) Ausbildung der ReNos).

7) Empfänge

Der Vorstand hat im Jahr 2007 sowohl im Frühjahr als auch im Herbst einen Empfang für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Räumen der Geschäftsstelle veranstaltet. Beide Empfänge waren sehr gut besucht und boten den neuen Kammermitgliedern nach einer kurzen Begrüßungsrede des Beauftragten für junge Rechtsanwälte, dem Vorstandsmitglied RA Blim, Gelegenheit, sich über die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu informieren, Themen der Berufspolitik zu erörtern und untereinander in Kontakt zu treten.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist bei Erledigung seiner vielfältigen Aufgaben auf die tatkräftige Unterstützung von mehr als 350 ehrenamtlich Tätigen angewiesen. Alle zwei Jahre findet den ehrenamtlich Tätigen und der ehemaligen Vorstandsmitglieder zu Ehren ein Empfang in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer statt. Die zahlreichen Gäste wurden von der Präsidentin mit Dank für ihr Engagement als Säule der Selbstverwaltung begrüßt.

XI Ausbildung

1) Juristenausbildung

- a) Es wurden für die insgesamt 590 Referendarinnen und Referendare aus vier Einstellungskampagnen Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften organisiert und mit der Unterstützung von ca. 150 qualifizierten, motivierten und engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgreich durchgeführt.

Die Abkehr vom zunächst sehr theoretisch ausgestalteten Einführungslehrgang hin zur Vermittlung praxis- und examensrelevanten Wissens auf der Grundlage eigens für die Lehrgänge erarbeiteter Skripten war erfolgreich. Die permanente Evaluierung der Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften belegt die Zufriedenheit der Referendare sowohl mit dem vermittelten Stoff als auch mit den ausgewählten Arbeitsgemeinschaftsleitern.

- b) Vor diesem Hintergrund war der Vorstand der Rechtsanwaltskammer alarmiert von Verlautbarungen aus dem Kammergericht, eine Kürzung der Honorarsätze der Arbeitsgemeinschaftsleiter vornehmen zu wollen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der die vom Kammergericht gezahlten Honorarsätze seit Jahren verdoppelt, war und ist der Auffassung, den zurzeit durch die Evaluierung belegten hohen Ausbildungsstandard dann nicht mehr aufrechterhalten zu können. Insbesondere bestand Einigkeit darüber, über den bislang geleisteten finanziellen Betrag hinaus, keine weitere Subventionierung des Justizhaushalts vornehmen zu können. Diese Position konnte am 15. Januar 2007 und 21. Mai 2007 in Gesprächen der Präsidentin und der Hauptgeschäftsführerin mit der Kammergerichtspräsidentin erfolgreich verdeutlicht werden.

Seit September 2007 steht nun fest, dass das Kammergericht für die nächsten Jahre in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz an den bisher geleisteten Entgelten für die Berliner AG-Leiterinnen und AG-Leiter festhalten wird.

- c) Am 15. Januar 2007 fand in der Senatverwaltung für Justiz ein Gespräch zwischen Vertretern des GJPA Berlin-Brandenburg und dem Vorstandsmitglied und Beauftragten für die Juristenausbildung, Herrn Dr. von Kiedrowski, zum Thema „Durchfallquote im Zweiten Staatsexamen“ statt. Das GJPA sah sich durch die hohen Durchfallquoten in den letzten Kampagnen von 29% bzw. 38% der Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Krisensitzung veranlasst. Verlautbarungen aus dem GJPA zufolge soll dieser weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Quote durch eine Änderung des Juristenausbildungsgesetzes entgegengewirkt werden.

Der Gesetzesentwurf ist angekündigt und wird in einer der Sitzungen des Vorstandes behandelt werden.

- d) Zum Stand der Diskussion der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mehr unter „Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer“.
- e) Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtszeitraum dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt Berlin-Brandenburg 23 nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer vorgeschlagen (gem. JAO).

2) Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der negative Trend der Zahl der Ausbildungsverhältnisse hat sich leider auch im Jahr 2007 nicht stoppen lassen. Im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen jeweils in Klammern) wurden 2007 nur 441 (statt 476) neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Vorzeitig gelöst wurden 113 (138) Ausbildungsverhältnisse, so dass zum Jahresende 2007 bereinigt 328 (338) neue Auszubildende lernten. Das Minus von 10 Verträgen entspricht knapp 3%.

Aufgrund der demografischen Entwicklung droht uns Anwälten, aber auch den Notaren in wenigen Jahren ein massiver Fachkräftemangel, wie er heute schon bei Ingenieuren beklagt wird. Anders als bei diesen Spezialisten werden wir unseren Bedarf aber nicht durch Anwerbung im Ausland decken können.

Auch wird Technik allein nicht die Schere zwischen steigenden Anwaltszahlen und noch weniger ReNo-Fachkräften schließen können. Nach den Gesetzen der Marktwirtschaft wird dies die Fachkräfte verteuern.

Von daher hat die Anwaltschaft insgesamt ein starkes Eigeninteresse an genügend gut ausgebildeten Fachkräften. Aus diesem Grund, aber auch aus gesellschaftlicher Verantwortung gegenüber der jungen Generation, ist der Verband Freier Berufe e. V. dem nationalen Ausbildungspakt zwischen Regierung und Wirtschaft beigetreten mit dem Ziel, bundesweit 4000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen.

Die Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze schafft also eine Win-Win-Situation.

Um dem Trend entgegen zu arbeiten haben wir auf unserer Homepage www.rak-berlin.de über die RAK Informationen zur Aus- und Fortbildung eingestellt und eine Lehrstellenbörse eröffnet.

Unter www.recht-clever.info informiert die BRAK über den Ausbildungsberuf in Wort, Bild und Ton.

Als Rechtsanwaltskammer Berlin haben wir im September 2007 an der Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ teilgenommen und werden auch in diesem Jahr 2008 an einer Ausbildungsmesse teilnehmen.

Jede Anwältin und jeder Anwalt sollte prüfen, ob er nicht in diesem Jahr einen Ausbildungsplatz schaffen kann, um dem absehbaren Fachkräftemangel vorzubeugen.

Die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer beantwortet gern weitere Fragen (Frau Pöschke, Tel: 030 / 30 69 31 51 oder Frau Krause Tel: 030 / 30 69 31 52).

Die von der Rechtsanwaltskammer Berlin abgenommenen Prüfungen hatten folgende Ergebnisse (Vorjahreszahlen wieder in Klammern):

1. Zwischenprüfung

An den beiden Zwischenprüfungen nahmen 289 (288) Auszubildende und 53 (47) Umschüler teil.

2. Abschlussprüfung 2007/I

Der ersten Abschlussprüfung haben sich insgesamt 99 (113) Auszubildende unterzogen und konnten mit folgenden Ergebnissen die Ausbildung beenden:

- sehr gut	22	(9)	=	22,2 %
- gut	48	(49)	=	48,5 %
- befriedigend	15	(28)	=	15,2 %
- ausreichend	2	(7)	=	2,0 %

Insgesamt 12 (20) Auszubildende, das sind 12,1% (17,7%), haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

55 Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

- sehr gut	4		=	7,3 %
- gut	7		=	12,7 %
- befriedigend	18		=	32,7 %
- ausreichend	5		=	9,1 %
- nicht bestanden	21		=	38,2 %

3. Abschlussprüfung 2007/II

Am zweiten Prüfungstermin haben 220 (250) Auszubildende mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

- sehr gut	25	(28)	=	11,4 %
- gut	90	(109)	=	40,9 %
- befriedigend	66	(80)	=	30,0 %
- ausreichend	20	(15)	=	9,1 %
- nicht bestanden	19	(18)	=	8,6 %

18 Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

bestanden mit				
- sehr gut	0			
- gut	2		=	11,1 %
- befriedigend	4		=	22,2 %
- ausreichend	4		=	22,2 %
und - nicht bestanden	8		=	44,5 %

4. Rechtsfachwirtprüfung

Der Rechtsfachwirtprüfung haben sich insgesamt 145 (132) Kandidatinnen und Kandidaten unterzogen, von denen 40% (52,2%) die Prüfung bestanden haben.

5. Sonstiges

Der Schlichtungsausschuss wurde im Berichtszeitraum einmal angerufen. In dem Verfahren musste eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Der Berufsbildungsausschuss hat unter dem Vorsitz des Kollegen Jede im Berichtszeitraum einmal getagt und beschäftigte sich in Vortrag und Diskussion mit dem Thema „Europäische und nationale Einflüsse auf das System der Berufsausbildung“.

XII Jahresabschluss

1) Gewinn- und Verlustrechnung 2007

A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Soll 2007 €	Ist 2007 €	Anm
Kapitel 80: Beiträge				
8010	Beiträge lfd. Jahr	3.059.664,75	3.064.005,86	a
	Zahlungen 2007: 2.946.723,93	0,00	0,00	
	Forderungen 2007: 117.281,93	0,00	0,00	
8020	Ermäßigungsbescheide	-33.174,00	-30.098,00	
8030	Aufwendungen § 84 BRAO	4.000,00	5.951,03	
8040	Porto GV Gebühren	1.500,00	4.017,54	
	Summe Kapitel 80	3.031.990,75	3.043.876,43	
Kapitel 81: Strafen und Bußen				
8110	Zwangsgelder n. § 57 BRAO	15.000,00	10.057,40	
8120	Geldbußen § 114 BRAO AG	15.000,00	14.121,61	
8130	Geldbußen § 153 A StPO	3.000,00	1.750,00	
8140	Kostenerstattungen	2.000,00	744,89	
	Summe Kapitel 81	35.000,00	26.673,90	
Kapitel 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen				
8220	Prüfungsgeb. Fachangestellte	3.000,00	2.531,00	
8230	Prüfungsgeb. Rechtsfachwirte	25.000,00	23.473,00	
8240	Erstattung Notarkammer	20.000,00	15.515,87	
8250	Fördermittel Begabte	4.580,00	2.984,45	
	Summe Kapitel 82	52.580,00	44.504,32	
Kapitel 83: Sonstige Erstattungen				
8310	Anwaltsverzeichnisse	500,00	0,00	
8315	Anwaltsausweise	7.500,00	7.865,00	
8320	Robenvermietung	5.000,00	3.631,00	
8325	Schließfächer	4.000,00	3.145,00	
8330	Telefongebühren	900,00	810,90	
8340	Fotokopien	0,00	216,14	
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	1.000,00	286,50	
8350	Stellplätze Tiefgarage	1.800,00	1.884,00	
8351	Vermietung Littenstr. 10	25.632,96	25.632,96	
8355	Gebührengutachten	1.000,00	1.584,00	
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	75.000,00	77.055,00	
8357	Zulassungsgeb. Rechtsanwälte	180.401,00	183.961,50	
8358	Abmahnkosten	0,00	1.050,00	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	4.450,00	2.392,00	b
8364	Fortbildungsveranstaltungen	22.600,00	21.170,00	
	Summe Kapitel 83	329.783,96	330.684,00	

Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Titeln

A. Erträge (Einnahmen)

a) Kapitel 80: Beiträge Titel 8010: Beiträge laufendes Jahr

Im Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2007 waren unter Zugrundelegung eines Jahresbeitrages in Höhe von 306,00 Euro/Mitglied Gesamteinnahmen in Höhe von 3.320.061,75 Euro angesetzt. Die Kammerversammlung 2007 hat jedoch eine Herabsetzung des Jahresbeitrages von 306,00 Euro/Mitglied auf 282,00 Euro/Mitglied und eine entsprechende Minderung der unter Titel 8010 angesetzten Beitragseinnahmen beschlossen. Folgerichtig waren unter „Soll 2007“ lediglich 3.059.664,75 Euro anzusetzen. Unter dieser Voraussetzung entsprechen die veranschlagten Gesamteinnahmen in etwa den im Jahr 2007 tatsächlich erzielten Einnahmen.

Kapitel 83: Sonstige Erstattungen

b) Titel 8359: Gebühren Vertreterbestellungen

Gemäß § 53 Abs. 2 BRAO in der seit dem 01.06.2007 geltenden Fassung können Rechtsanwälte ihre Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Wegen dieser gesetzlichen Neuregelung haben sich die angesetzten Gebühreneinnahmen für Vertreterbestellungen nahezu halbiert.

B. Aufwendungen (Ausgaben)**Kapitel 40:****Allgem. Leitungsaufwand****c) Titel 4021:****Empfänge und Ehrungen**

Die Überschreitung des im Wirtschaftsplan 2007 angesetzten Betrages ist vor allem auf die Kosten für einen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht eingeplanten Empfang aus Anlass des Erscheinens der 2. Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht - Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ sowie der 1. Auflage des von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen Buches über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland zurückzuführen. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um einen gemeinsamen Empfang der BRAK und der Rechtsanwaltskammer Berlin. Die Kosten wurden vereinbarungsgemäß geteilt.

Der Vorstand hat im Jahr 2007 zwei Empfänge für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte veranstaltet. Für diese Empfänge sind die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle genutzt worden. Die unerwartet hohen Teilnehmerzahlen haben dennoch zu einer Kostenerhöhung geführt.

d) Titel 4025:**Gebührenreferententagung**

Bei der regelmäßig stattfindenden Gebührenreferententagung handelt es sich um eine Einrichtung aller Rechtsanwaltskammern. Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern treffen sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Fragen sowie aktuelle Tendenzen der gebührenbezogenen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu erörtern. Jede Rechtsanwaltskammer wird etwa alle 14 Jahre mit der Vorbereitung und Durchführung einer Gebührenreferententagung auf eigene Kosten betraut. Die Frühjahrstagung 2007 ist von der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgerichtet worden. Die entstandenen Kosten beziehen sich auf die Ausrichtung eines Be-

Titel	Bezeichnung	Soll 2007 €	Ist 2007 €	Anm
Kapitel 20: Vermögenserträge				
2100	Zinserträge	45.000,00	45.667,36	
2190	Erträge aus Beteiligungen	250,00	0,00	
2210	Erlöse aus Skonto	750,00	572,87	
2280	Versicherungsentschädigungen	0,00	228,00	
2750	Auflösung von Rückstellungen	0,00	720,57	
	Summe Kapitel 20	46.000,00	47.188,80	
Zwischensumme Einnahmen		3.495.354,71	3.492.927,45	
Entnahme aus dem Vermögen				
Gesamtsumme Einnahmen		3.495.354,71	3.492.927,45	

B. Aufwendungen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Soll 2007 €	Ist 2007 €	Anm
Kapitel 40: Allgemeiner Leitungsaufwand				
4010	Kammerversammlung	49.500,00	44.972,67	
4020	Öffentlichkeitsarbeit	70.000,00	73.669,51	
4021	Empfänge und Ehrungen	16.000,00	21.383,29	c
4022	BRAK-Fonds Ö-Arbeit	39.018,00	39.018,00	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	22.600,00	20.542,49	
4025	Gebührenreferententagung	11.000,00	9.097,61	d
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	170.000,00	216.319,95	e
4027	Satzungsversammlung	19.000,00	16.501,33	
4028	Beitrag UIA	600,00	600,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	0,00	5.000,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. GF	20.000,00	22.755,39	
4031	Veranstaltungsgeb. Vorstand u. GF	1.000,00	450,00	
4035	AE Präsidentin	24.999,96	24.999,96	
4036	AE Vorstand	55.000,00	53.370,00	
4037	Klausurtagung	11.000,00	10.509,40	
4040	Bibliothek	10.000,00	5.246,18	
4045	Menschenrechtsbeauftragter	8.000,00	186,52	f
4051	Beitrag BRAK	323.292,00	323.292,00	
4052	Deutsches Anwaltsinstitut	5.746,48	5.746,48	
4053	Verband Freier Berufe	15.008,00	15.008,00	
4054	Berliner Anwaltsblatt	19.160,00	20.141,00	
4055	Verband Europ. RAKn	2.012,00	2.012,20	
4056	Übersetzungskosten	1.000,00	0,00	
4057	Forum Anwaltsgeschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Inst. f. Menschenrechte d.Europ. RAe	500,00	500,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	300,00	300,00	
4060	Rechts- u. Beratungskosten	12.000,00	6.022,00	
4065	Kosten in Justizverfahren	5.000,00	7.370,84	
4067	Beitreibungskosten	2.500,00	4.705,84	
4068	Wertber. a. Beiträgen	0,00	6.525,61	
4069	RSt. Wertber. a. Beiträgen	0,00	- 10.714,57	
4070	AE Fachanwaltsausschüsse	18.000,00	32.463,90	g
4080	Haftpflicht- u. Unfallversicherung	8.500,00	8.933,19	
4085	Zertifizierung	0,00	290,40	
4090	Anwaltsuchservice	4.000,00	3.871,48	
4091	Anwaltsverzeichnis	3.000,00	2.159,25	
4092	Anwaltsausweise	7.000,00	5.349,82	
4093	Juristenausbildung	1.000,00	574,07	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	12.000,00	13.560,99	
	Summe Kapitel 40	968.236,44	1.013.234,80	

Titel	Bezeichnung	Soll 2007 €	Ist 2007 €	Anm
(Fortsetzung Aufwendungen)				
Kapitel 41: Sozialaufwendungen				
4120	Beihilfen	4.914,24	3.942,77	
4130	Präsente an Mitglieder	1.500,00	798,90	
	Summe Kapitel 41	6.414,24	4.741,67	
Kapitel 42: Personalaufwand				
4210	GS Allgemein	447.977,85	429.077,15	
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	369.717,31	359.525,36	
4230	GS Berufsausbildung	86.383,81	84.912,99	
4235	GS Freie Mitarbeiter	50.000,00	57.076,23	
4240	GS Zulassungsabt.	211.655,30	220.916,59	
4245	GS Anwaltsuchservice	38.796,20	35.307,81	
4246	GS Juristenausbildung	28.993,49	28.420,66	
4250	Berufsgenossenschaft	4.350,00	4.531,03	
4290	Personalnebenkosten	16.450,00	12.886,12	
4295	EDV-Schulungen	7.500,00	2.449,16	
	Summe Kapitel 42	1.261.823,96	1.235.103,10	
Kapitel 43: Sachaufwand Geschäftsstelle				
4310	EUREAL, Wohngeld Littenstr. 9	33.000,00	33.984,48	
4311	EUREAL, Wohngeld Littenstr. 10	9.000,00	9.432,94	
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	42.000,00	40.415,00	
4321	Strom, Reinigung Littenstr. 10	10.000,00	6.989,39	
4322	Grundsteuer Littenstr. 9	3.210,35	3.210,32	
4323	Grundsteuer Littenstr. 10	1.073,41	1.073,40	
4324	Empfang Eingangslobby	3.074,72	3.885,86	
4325	Instandhaltungen	10.000,00	7.339,89	
4330	Porto	40.000,00	36.958,83	
4340	Telefon	3.500,00	3.651,98	
4342	Internet	10.000,00	10.351,97	
4350	Büromaterial	25.000,00	28.565,69	
4360	Druckkosten	3.000,00	858,13	
4370	Inventar	60.000,00	61.559,08	
4375	Instandhaltung Büromaschinen	35.000,00	30.583,03	
4380	Geschäftsversicherung	7.200,00	7.876,44	
4391	Kosten des Geldverkehrs	2.000,00	1.504,86	
4392	Aktentransport	43.000,00	40.065,56	
4393	Aufwendungen DATEV	27.655,00	24.252,78	
4394	Vermischtes	7.000,00	6.152,73	
4395	Abwicklerkosten	56.000,00	19.828,56	
4396	Vertreterkosten	5.000,00	2.184,37	
	Summe Kapitel 43	435.713,48	380.725,29	

grüßungsabends sowie eine eintägige Tagung mit etwa 60 Teilnehmern.

**e) Titel 4026:
Kostenbeteiligung
Anwaltsstation**

Die Kammer hatte im Jahr 2007 erheblich höhere Kosten als erwartet zu tragen. Die Summe aller von der Kammer zu tragenden und gezahlten Vergütungsteile für die Leiter der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaften und die Dozenten der Einführungslehrgänge zur Anwaltsstation ist wesentlich höher als der gemäß Wirtschaftsplan veranschlagte Betrag. Wegen der erhöhten Zahl von Rechtsreferendaren mussten pro Einstellungskampagne zusätzliche Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten haben zu der Ausgaben-erhöhung geführt.

**f) Titel 4045:
Menschenrechtsbeauftragter**

Es sind im Jahr 2007 weder Veranstaltungen angeboten und durchgeführt worden noch Reisekosten angefallen.

**g) Titel 4070:
Aufwandsentschädigung
Fachanwaltsausschüsse**

Der Vorstand wird bei der Bearbeitung der Anträge auf Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen von insgesamt 101 Fachanwaltsausschussmitgliedern unterstützt. Die Erweiterung der zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen hatte eine Einrichtung weiterer Fachanwaltsausschüsse zur Folge: Die von der Kammer zu zahlenden Aufwandsentschädigungen haben sich entsprechend erhöht.

2) Bilanz zum 31. Dezember 2007

Aktiva

1.	Geschäftsräume Littenstraße 9		3.821.382,45
	Geschäftsräume Littenstraße 10		1.000.783,64
2.	Beteiligungen		766,94
3.	Forderungen aus Beiträgen	221.111,70	
	./. Wertberichtigung	<u>106.175,40</u>	114.936,30
4.	Sonstige Forderungen		
	a) sonstige Forderungen	43.689,03	
	b) Umlagen Hauskauf	9.217,70	
	c) Instandhaltungsrücklagen	<u>50.864,36</u>	103.771,09
5.	Flüssige Mittel		
	a) Kasse	3.318,86	
	b) Postbank	2.546,27	
	c) Deutsche Bank 00	6.094,26	
	d) Deutsche Bank 03 (Ausstellung)	2.625,14	
	e) Deutsche Bank 05 (Hauskauf)	16.602,95	
	f) Deutsche Bank (Zulassungen)	12.148,12	
	g) Deutsche Bank (Tagesgeld)	245.388,37	
	h) Deutsche Bank 05 (Hauskauf Tagesgeld)	19,57	
	i) Deutsche Kreditbank	67.178,65	
	j) DKB Visa-Card Geldanlage	105.507,58	
	k) DKB Termingeld	<u>1.000.000,00</u>	1.461.429,77

6.503.070,19

Passiva

1. Vermögen		
Vortrag	2.965.353,45	
Jahresergebnis zum 31.12.2007	<u>293.540,56</u>	3.258.894,01
Umlage Hauskauf		2.429.318,76
2. Darlehen DKB	171.579,64	
./. Tilgung 2007	<u>49.332,90</u>	122.246,74
Darlehen DKB-Vario 5 J	340.367,27	
./. Tilgung 2007	<u>100.552,04</u>	239.815,23
Darlehen DKB	362.204,85	
./. Tilgung 2007	<u>362.204,85</u>	0,00
Darlehen DKB-Vario 3 J / 5 J	105.573,47	
./. Tilgung 2007	<u>9.578,27</u>	95.995,20
3. Rückstellungen		
a) Reisekosten	4.000,00	
b) Anwaltsrichtervergütungen	174,36	
c) BRAK-Hauptversammlung	33.709,45	
d) Schlichtungsausschuss	150,00	
e) Prüferaufwandsentschädigungen	2.000,00	
f) Dozentenhonore	2.500,00	
g) Fachanwaltsausschüsse	1.883,31	
h) Berufsbildungsausschuss	1.511,20	
i) Kosten AG-Verfahren	2.074,95	
j) Personalkosten	3.788,85	
k) Satzungsversammlung	341,06	
l) Inventar	60.000,00	
m) AE Protokollführer	84,37	
n) Abwicklerkosten	26.548,31	
o) Kostenbeteiligung Anwaltsstation	<u>19.386,00</u>	158.151,86
4. Verbindlichkeiten		
gegenüber Mitgliedern und Ausgeschiedenen		
a) Beitragsvorauszahlungen	67.282,99	
b) Sponsoring Ausstellung	<u>2.625,14</u>	69.908,13
5. Verbindlichkeiten		
a) sonstige Verbindlichkeiten	88.916,60	
b) Lohnabzugsverbindlichkeiten	<u>39.823,66</u>	128.740,26
		<u><u>6.503.070,19</u></u>



Berlin, 5. Februar 2008
Dr. Joachim Börner

XIII Mitgliederstatistik

<p>Verstorben sind im Jahre 2007</p> <p>Gottfried Biedermann</p> <p>Thomas Burnus</p> <p>Peter Dudzik</p> <p>Wolf-Achim Fingerhuth</p> <p>Edeltraud Frey</p> <p>Michael Galinsky</p> <p>Dr. Dieter Greiner</p> <p>Marianne Hercher</p> <p>Edgar Hochgräber</p> <p>Klaus Krüger</p> <p>Günter Kunz</p> <p>Michaela van Melis</p> <p>Joachim Monke</p> <p>Dr. Peter Mühlberger</p> <p>Hubert Okonek</p> <p>Hans-Dieter Pelizaeus</p> <p>Sabine Puchelt</p> <p>Gabriele Reinhardt-Bosch</p> <p>Ernst Röver</p> <p>Dr. Peter Sander</p> <p>Axel Schede</p> <p>Peter Schreier</p> <p>Sibylle Schüler-Marvin</p> <p>Dr. Peter Schulenburg</p> <p>Siegbert Tober</p> <p>Dr. Manfred Wachtel</p> <p>und 2008</p> <p>Wolfgang Lukschy</p>			w	m	insges.	
	1. Zugelassen am 1. Januar 2007 waren			3394	7723	11117
				(30,5%)	(69,5%)	
	zuzüglich Rechtsbeistände			0	3	3
	zuzüglich RA-GmbH					27
	2. Neuzulassungen (RAe)	w	m			
	a) erstmals zur Rechtsanwaltschaft u. Wiederzulassung	287	404			
	b) Eignungsprüfung gemäß EigPrüfG	0	1			
	c) Wechsel aus anderen Kammerbezirken	84	158			
	d) Neuzulassungen EuRAG	2	2			
	e) Aufnahme gemäß § 206 Abs. 1 BRAO	0	2			
	<i>insgesamt:</i>			373	567	940
	3. Neuzulassungen (RA-GmbH)					4
						12091
	4. Gelöscht wurden RAe	w	m			
	a) wegen Todes	5	24			
	b) wegen Verzichts	74	119			
	c) wegen Wechsels in andere Bezirke	93	164			
	d) wegen Widerrufs	4	17			
	e) wegen Ausschlusses	0	0			
	<i>insgesamt:</i>			176	324	500
	5. Gelöscht wurden Rechtsbeistände			0	0	0
	6. Gelöscht wurden RA-GmbH					1
	➔ Bestand am Jahresende			3591	7969	11590
				(31,1%)	(68,9%)	
	davon Notare			280	723	1003
Zahl der Fachanwälte			2006	2007	Zuwachs	
FA für Arbeitsrecht			395	441	46	
FA für Bau- und Architektenrecht			73	101	28	
FA für Erbrecht			19	27	8	
FA für Familienrecht			233	252	19	
FA für gewerblichen Rechtsschutz			9	26	17	
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht			0	11	11	
FA für Informationstechnologierecht			0	6	6	
FA für Insolvenzrecht			13	13	0	
FA für Medizinrecht			20	39	19	
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht			105	170	65	
FA für Sozialrecht			64	74	10	
FA für Steuerrecht			193	207	14	
FA für Strafrecht			119	137	18	
FA für Transport- und Speditionsrecht			1	1	0	
FA für Urheber- und Medienrecht			0	5	5	
FA für Verkehrsrecht			41	55	14	
FA für Versicherungsrecht			39	49	10	
FA für Verwaltungsrecht			102	106	4	

XIV Selbstverwaltungsgremien

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin (Stand: 31. 12. 2007)

Präsidium	RAin	Dr. Margarete Gräfin von Galen	Präsidentin
	RAuN	Wolfgang Gustavus	Vizepräsident
	RAin	Anke Müller-Jacobsen	Vizepräsidentin
	RAin	Gesine Reisert	Vizepräsidentin
	RAuN	Dr. Joachim Börner	Schatzmeister
	RAuN	Wolfgang Betz	Abteilungsvorsitzender
	RAinuN	Dr. Astrid Frense	Abteilungsvorsitzende
	RA	Gregor Samimi	Abteilungsvorsitzender
	RAinuN	Irene Schmid	Abteilungsvorsitzende
	RAuN	Bernd Häusler	Abteilungsvorsitzender
	RAinuN	Barbara Erdmann	Abteilungsvorsitzende
	RAuN	Dr. Bernhard Dombek	
Abteilung I:	RAuN	Wolfgang Betz	Vorsitzender
	RA	Axel Weimann	stellv. Vorsitzender
	RAin	Nicole Weyde	
Abteilung II:	RAinuN	Dr. Astrid Frense	Vorsitzende
	RA	Dominic Blim	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Andreas Köhler	
	RAin	Karin Susanne Delerue	
Abteilung III:	RA	Gregor Samimi	Vorsitzender
	RA	Michael Plassmann	stellv. Vorsitzender
	RA	Hans-Oluf Meyer	
	RA	Andreas Jede	
Abteilung IV:	RAinuN	Irene Schmid	Vorsitzende
	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski	stellv. Vorsitzender
	RAin	Ulrike Zecher	
	RA	Hanns-Peter Huber	
Abteilung V:	RAuN	Bernd Häusler	Vorsitzender
	RA	Jens von Wedel	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Katja Maristany Klose	
	RA	Mario Wegner	
Abteilung VI:	RAinuN	Barbara Erdmann	Vorsitzende
	RAin	Sabine Feindura	stellv. Vorsitzende
	RA	Michael Rudnicki	
	RA	Dr. Marcus Mollnau	
Geschäftsführung:	RAin	Marion Pietrusky	Hauptgeschäftsführerin
	RA	Hans-Joachim Ehrig	Geschäftsführer
	RA	Dr. Andreas Linde	Geschäftsführer

Fachanwaltsausschüsse

Arbeitsrecht	RAuN	Dr. Alexander Wiencke	Vorsitzender
	RA	Dr. Peter Josef Meyer	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Anja Böckmann	
	RAin	Petra Schlossarczyk	
	RAin	Sabine Feindura	
	RAuN	Wolfgang Daniels	stv.
Bau- und Architektenrecht	RAuN	Dr. Rolf Theißen	Vorsitzender
	RA	Dr. Jörg Henning Hauschke	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Ralf Leinemann	
	RA	Thomas M. A. Seewald	
	RAuN	Prof. Dr. Dieter Stassen	
	RAuN	Dr. Michael Börgers	stv.
Erbrecht	RAuN	Kay-Thomas Pohl	Vorsitzender
	RAuN	Johannes Schulte	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Stefanie Brielmaier	
	RAuN	Volker H. Schulz	
	RA	Georg Kleine	stv.
Familienrecht	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler	Vorsitzende
	RA	Hermann Vitt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Hans-Heinrich Thormeyer	
	RAinuN	Werra von Swieykowski-Trzaska	
	RAin	Karin Susanne Delerue	
	RAin	Eva Becker	stv.
Gewerblicher Rechtsschutz	RAuN	Dr. Fedor Seifert	Vorsitzender
	RA	Dr. Malte Marquardt	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Johanna Puhr	
	RA	Dr. Anselm Brandi-Dohrn	
	RA	Prof. Dr. Christian Donle	stv.
Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Wolf-Georg Frh. von Rechenberg	Vorsitzender
	RAuN	Roman Bärwaldt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Dr. Thomas Meyer	
	RA	Markus Frank	stv.
	RA	Dr. Dirk Schultze-Petzold	stv.
Informationstechnologierecht	RAuN	Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin	Vorsitzender
	RAin	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	stellv. Vorsitzende
	RA	Dr. Stefan Ricke	
	RA	Dr. Christian Czychowski	stv.
Insolvenzrecht	RAuN	Prof. Rolf Rattunde	Vorsitzender
	RA	Christian Graf von Brockdorff*	stellv. Vorsitzender
	RAin	Susanne Henning*	
	RAin	Dr. Eva Maria Huntemann	
	RA	Frank Mittag*	
	RAin	Susanne Müller*	
	RA	Udo Feser	stv.
	RAinuN	Ingrid Theisinger-Schröder	stv.

* Mitglied der Rechtsanwaltskammer Brandenburg

Medizinrecht	RA	Dr. Thomas Bohle	Vorsitzender	
	RA	Maximilian Broglie	stellv. Vorsitzender	
	RA	Dr. Christian Jäkel		
	RA	Christoph-M. Stegers		
	RA	Rolf-Werner Bock	stv.	
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	RAuN	Jürgen Kretzer-Moßner	Vorsitzender	
	RAuN	Dr. Rolf-Peter Lukoschek	stellv. Vorsitzender	
	RAuN	Burghard Dietz		
	RA	Christian Emmerich		
	RAuN	Marcel Joachim Eupen		
	RAuN	Harald Schäfer	stv.	
Sozialrecht	RAuN	Bernhard Blankenhorn	Vorsitzender	
	RA	Günter Jochum	stellv. Vorsitzender	
	RAin	Barbara Mehr		
	RA	Thomas Lerche		
	RA	Thomas Staudacher		
	RAuNaD	Manfred Herz	stv.	
Steuerrecht	RAin	Sybille Meier	stv.	
	Steuerrecht	RAuN	Thomas A. Fritsch	Vorsitzender
		RAuN	Klaus Feuersänger	
		RA	Dr. Manfred Bock	
		RAuN	Peter Schmidt-Eych	stv.
Strafrecht	RA	Rüdiger Portius	Vorsitzender	
	RAin	Felicitas Selig		
	RA	Dr. Dirk Lammer		
	RAuN	Wolfgang Ziegler		
	RA	Alexander A. Wendt		
	RAuN	Hans-Peter Mildebrath	stv.	
Transport- und Speditionsrecht	RAin	Bettina Heublein	Vorsitzende	
	RA	Jörg Hennig	stellv. Vorsitzender	
	RA	Dr. Cliff Meesenburg		
	RA	Heinz Zoche		
	RA	Eric Riedel	stv.	
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Carsten Markfort	Vorsitzender	
	RA	Dr. Christian Schertz	stellv. Vorsitzender	
	RA	Dr. Stefan Rüll		
	RA	Jörg Thomas		
	RAin	Dr. Yvonne Kleinke	stv.	
Verkehrsrecht	RAin	Christel Wollweber	Vorsitzende	
	RA	Roman A. Becker	stellv. Vorsitzender	
	RA	Horst Matthias Benneter		
	RA	Paul-Christian Franz		
	RA	Goetz Grunert	stv.	

Versicherungsrecht	RA	Gerhard Richter	Vorsitzender
	RA	Helmut Haegert	stellv. Vorsitzender
	RAin	Karin Krusemark*	
	RAuNaD	Klaus Stiemerling	
	RA	Andreas Vieth*	
	RA	Prof. Dr. Horst Baumann	stv.
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Reiner Geulen	Vorsitzender
	RA	Dr. Carl-Stephan Schweer	
	RAin	Dr. Angela Rapp	
	RA	Dr. Ulrich Becker	
	RAuN	Michael Malorny	stv.

* Mitglied der Rechtsanwaltskammer Brandenburg

Beauftragte / Ausschüsse

Ausbildungsbeauftragte / Berufsbildungswesen	RAinuN	Barbara Erdmann
Beauftragter für Anwaltsgeschichte	RA	Dr. Marcus Mollnau
Beauftragte für die Anwaltsorganisation IBA	RAin RAinuN	Anke Müller-Jacobsen Irene Schmid
Beauftragte für die Anwaltsorganisation UIA	RAuN RAin	Bernd Häusler Karin Susanne Delerue
Beauftragte International Criminal Bar	RAin	Gesine Reisert
Beauftragte für das Internet	RAinuN	Barbara Erdmann
Beauftragter für junge RAinnen und RAe	RA	Dominic Blim
Beauftragte Juristenausbildung	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski
Beauftragter für Mediation	RA	Michael Plassmann
Beauftragte für Menschenrechte	RAin	Gesine Reisert
Datenschutzbeauftragter	RA	Hans-Joachim Ehrig
Ausschuss „Große Justizreform“	RA RAin RA RAinuN RAin RAin	Dominic Blim Dr. Margarete v. Galen Dr. Marcus Mollnau Irene Schmid Nicole Weyde Ulrike Zecher
Ausschuss Rechtsberatungsgesetz/ Rechtsdienstleistungsgesetz	RAinuN RAin RAuN RA RA	Dr. Astrid Frense Dr. Margarete v. Galen Bernd Häusler Hans-Oluf Meyer Jens von Wedel
Ständiger Vertreter für die Vertretung des Vorstandes beim Landesverband der Freien Berufe	RAuN	Bernd Häusler

Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung (ab 01.07.2007)

RA	Hansgeorg Birkhoff
RAinuN	Stefanie Brielmaier
RAuN	Dr. Hans-Michael Giesen
RAin	Silvia Groppler
RAuN	Bernd Häusler
RAin	Edith Kiefer
RAin	Eva Petzold
RAuN	Harald Remé
RAin	Monika Risch
RAuN	Ulrich Schellenberg
RAuN	Jürgen Tribowski
RAin	Ulrike Zecher

Vertreter der RAK Berlin in den Ausschüssen der BRAK (Stand: 31.12.2007)

AS Außergerichtliche Streitbeilegung	RA	Dr. Andreas Nelle
	RA	Dr. Hans-Werner Klein
AS Berufsbildung	RA	Kurt-Christoph Landsberg
AS Familienrecht	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler
AS Gesellschaftsrecht	RAuN	John Flüh
AS Internationale Sozietäten	RAuN	Prof. Dr. Klaus Finkelnburg
AS Qualitätssicherung und Zertifizierung	RAuN	Bernd Häusler
AS Rechtsberatungsgesetz	RAuN	Bernd Häusler
AS Verfassungsrecht	RAuN	Dr. Wolfgang Kuhla
PR-Gremium	RAin	Dr. Margarete v. Galen
Strafrechtsausschuss	RAin	Anke Müller-Jacobsen
	RA	Dr. Daniel Marcus Krause
	RA	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor

Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrerbeisitzer
I	RAuN Jörg-Peter Jerratsch	Alice Veit	Franz-J. Lohmann
II	RA Christoph Kneif	Manuela Hengst	Ursula Duvinage
III	RA Dr. Marcus Mollnau	Sylvia Granata	Bernhard Knüpfer
IV	RA Claus-Dieter Marten	Sylvia Steinhausen	Sylvia Musolff
V	RAuN Gerhard Oels	Heinz Jung	Heidrun Groll
VI	RA Martin Zimmermann	Monika Hauser	Andreas Zuch
VII	RA Thomas Röth	Marlies Stern	Wolfgang Baumann
VIII	RA Thorsten Koppelmann	Monika Wiesner	Marianne Bigus
IX	RAinuN Ute von Rechenberg	Nicole Willer	Angelika Welz-Zillmann
X	RA Rolf-Matthias Schmidt	Lydia Wank	Werner Zock

Prüfungsausschüsse geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt

	<u>ordentliche Mitglieder</u>	<u>stellv. Mitglieder</u>
RFW I	Prof. Johannes Behr RA Harald Stroedecke Birgit Hagendorf	Prof. Dieter Eickmann RAuN Thomas Riedel Sabrina Raehse
RFW II	Prof. Werner Teubner RAin Dagmar Henning Monika Teipel	Prof. Johannes Behr RAin Manuela L. Groll Stefanie Detjen
RFW III	Prof. Dieter Eickmann RAin Ingeborg Asperger Ulrike George	Prof. Werner Teubner RA Manfred Sauer Elvira Zimmermann

Berufsbildungsausschuss

Arbeitgeber

RAinuN Barbara Erdmann
RA Andreas Jede
RA Kurt-Christoph Landsberg
– zurzeit nicht besetzt –
RA Martin Zimmermann
RAuN Wolfgang Daniels
RA Dr. Marcus Mollnau

Arbeitnehmer

Sylvia Granata
Konrad Heiduk
Dorothee Dralle
Monika Wiesner
Marlies Stern
Gundel Baumgärtel

Lehrerbeisitzer

Wolfgang Baumann
Manfred Bergander
Sabine Kühn-Langbein
Sigrid Austermann
Franz-J. Lohmann
Werner Zock

Schlichtungsausschuss

Arbeitgeber

RAuN Wolfgang Gustavus
RAuN Dr. Ernesto Loh

Arbeitnehmer

Monika Teipel
Lydia Wank

Sozialausschuss

RAin Helga Druckenbrod
RAin Nicole Kampa
RAinuN Elisabeth Laaser-Hager

Haushaltsausschuss

RA Carsten Cervera
RAuN Hans-Peter Mildebrath
RAinuN Dr. Friederike Schulenburg

XV Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht

		Nicht erledigte Verfahren	Neuzugänge	Erledigte Verfahren	Verfahrensdauer bis 6 Monate	Verfahrensdauer über 6 Monate	Nicht erledigte Verfahren
		Anfang 2007	2007	2007			Ende 2007
Anwaltsgerichtshof							
Präsidentin							
RAin	Dr. Catharina Kunze						
I. Senat							
RAin	Dr. Catharina Kunze (Vorsitzende)						
RAinUN	Dr. Gabriele Arndt						
RAinUN	Helge Eimers						
RA	Walter Venedey						
II. Senat							
RAuN	Dr. Max Braeuer (Vorsitzender)						
RAuN	John Flüh						
RA	Robert Unger						
RAuN	Dr. Michael Walker						
Anwaltsgericht							
Geschäftsleitender Vorsitzender							
RAuN	Wolfgang Trautmann						
1. Kammer							
RAinUN	Renate Elze						
RAuN	Thomas Faensen						
RAuN	Dr. Axel Görg						
RAuN	Clemens Rothkegel						
RA	Dr. Rainer-Michael Tietzsch						
2. Kammer							
RAuN	Thomas Schmidt						
RAuN	Rainer Klengenfuß						
RAin	Irmgard Möllers						
RAin	Marion Ruhl						
RA	Rainer Struß						
3. Kammer							
RAuN	Wolfgang Trautmann						
RAuN	Jens Bock						
RAuN	Wolfgang Daniels						
RAuN	Dr. Michael Malorny						
RAin	Marianne Zagajewski						
4. Kammer							
RAuN	Carl-Friedrich Wendt						
RAin	Yvonne Büsch						
RAuN	Stefan Hain						
RAuN	Dr. Ernesto Loh						
RA	Karl-Josef Möllmann						
I. Anwaltsgerichtshof							
	Zulassungsverfahren	5	1	2	0	2	4
	Rücknahmeverfügungen	18	24	22	4	18	20
	Vollziehung gemäß § 16 Abs. 6 BRAO	-	-	-	-	-	-
	Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung	-	-	-	-	-	-
	Verfahren gemäß § 57 Abs. 3 BRAO	3	6	6	3	3	3
	Berufungen gemäß § 143 BRAO	1	5	4	1	3	2
	Verfahren gemäß §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO	1	3	1	1	-	3
	Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO	-	-	-	-	-	-
	Fachanwaltsverfahren gemäß § 223 BRAO	3	2	2	-	-	3
	Sonstige Verfahren gemäß § 223 BRAO	5	9	4	1	5	10
	Sonstige Verfahren gemäß BRAO	-	-	-	-	-	-
	gesamt	36	50	41	10	31	45
II. Anwaltsgericht							
	Anwaltsgerichtliche Verfahren	27	32	37	15	22	22
	Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO	-	-	-	-	-	-
	Verfahren gemäß § 74a BRAO	6	8	9	7	2	5
	gesamt	33	40	46	22	24	27

Notizen

Notizen

Notizen
